

Kreis Viersen	5
579/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
580/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
581/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
582/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
583/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	9
584/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	10
585/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
586/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
587/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
588/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	14
589/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	15
590/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	16
591/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	17
Stadt Nettetal	18
592/2020 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal	18
593/2020 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	20
594/2020 Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ im Stadtteil Lobberich	22
595/2020 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ im Stadtteil Lobberich	24
596/2020 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nettetal	26
597/2020 Wahlbekanntmachung der Stadt Nettetal für die Stichwahl am 27.09.2020	28
598/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und Wahl der Vertretung am 13.09.2020	31
599/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal des Ergebnisses der Integrationswahl am 13.09.2020	38

Gemeinde Niederkrüchten	41
600/2020 Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 65. Änderung „Vollsortimenter Hochstraße“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB.....	41
601/2020 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	44
602/2020 Ergänzung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten vom 07.09.2020.....	48
603/2020 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten vom 07. September 2020.....	59
Gemeinde Schwalmtal.....	65
604/2020 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung.....	65
605/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“	67
606/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“	71
607/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 I, 6. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).	75
608/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“	77
609/2020 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters.....	79
610/2020 Feststellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss 2018	83
611/2020 Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 13. September 2020 in der Gemeinde Schwalmtal	87
Stadt Viersen.....	92
612/2020 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung.....	92
613/2020 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“	94

614/2020	Bekanntmachung einer Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 283 „Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg“	95
615/2020	Bebauungsplan Nr. 289 "Albertstraße - Mühlenberg" in Viersen-Dülken - Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB.....	97
616/2020	Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 91 „Hauptstraße-Süd“ in Viersen vom 07.09.2020	99
617/2020	Bebauungsplan Nr. 387-A „Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Staufferstraße" in Viersen-Süchteln - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	102
618/2020	Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 17. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	106
619/2020	Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 14. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	109
620/2020	Wahlbekanntmachung.....	112
621/2020	Einladung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27.09.2020	114
Stadt Willich.....		116
622/2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Willich.....	116
623/2020	Genehmigung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (östlich Steinstraße) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).....	119
624/2020	Bebauungsplan Nr. 1/69 IV A – Östlich Steinstraße – hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes	121
625/2020	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 II W -westlich Grunewallstraße- hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	123
626/2020	Bebauungsplan Nr. 69 W -Münchheide III-, 1. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachungsanordnung	126
627/2020	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Willich vom 07.09.2020.....	127
628/2020	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Willich vom 01.09.2020	134
Sonstige		152
629/2020	Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth: Gewässerschau für das Jahr 2020.....	152
630/2020	Amprion GmbH: Gleichstromverbindung A-NORD Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Willich	153

631/2020	Tagesordnung 16. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	159
632/2020	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	160
633/2020	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	161

Kreis Viersen

579/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.07.2020
Aktenzeichen 03280354944/ze
gegen

Herrn
Abdullah Cevik
Gerard Philipslaan 59
NL-5616 TV EINDHOVEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.09.2020

Im Auftrag

Lentz

580/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.07.2020
Aktenzeichen 03280354308/ha
gegen**

Herrn
Minu Cristian Calina
Cal. TIMISOAREI 161
RO- MUN DR.-TR.SEVERIN MEHEDINTI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.09.2020

Im Auftrag

Handeck

581/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2020
Aktenzeichen 03240900423/le
gegen**

Herrn
Erwin Meulenberg
Dr. Nolenplein 15
NL-6416 BC HEERLEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.09.2020

Im Auftrag

Lentz

582/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.08.2020
Aktenzeichen 03196178324/sie
gegen**

Herrn
Deniz Zihni Ramazan Ulu
Lange Straße 40A
47608 Geldern

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2020

Im Auftrag

Sieben

583/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Ivo van Riet, letzte bekannte Anschrift: Nova Zemblastraat 8A, 1013 RK Amsterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.07.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

584/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Oscar Gersjes, letzte bekannte Anschrift: De Waterdief 147, 1911 JR Uitgeest, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.07.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

585/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jasper J Schuit, letzte bekannte Anschrift: Anna van Gelrestraat 12, 3882 CK Putten, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.05.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

586/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Kajo Te Nuijl, letzte bekannte Anschrift: Dammans-Es 1, 7722 LL Dalfsen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.07.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

587/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Lars Bruins, letzte bekannte Anschrift: Kragenkamp 27, 7921 HJ Zuidwolde NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.06.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

588/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Muhammad Hasan, letzte bekannte Anschrift: Burgemeestersrand 134, 2625 NZ Delft, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.03.2020 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen

Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

589/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Muhammad Hasan, letzte bekannte Anschrift: Burgemeestersrand 134, 2625 NZ Delft, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.07.2020 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen

Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

590/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Steven Schoonbeek, letzte bekannte Anschrift: Roswinkelerkanaal 13, 7895 TS Roswinkel NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.06.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

591/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Yusuf Altuntas, letzte bekannte Anschrift: Weselseweg 130, 5916 RE Venlo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 13.07.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Stadt Nettetal

592/2020 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020 und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt ist: Sara Sagel (seit 01.09.2020)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Dr. Michael J. Rauterkus, Harald Rothen

Vertretungsberechtigt: Ronald van Zanten, Jens Giese, David Tühl, Yvonne Friedrich, Martin Bense, Heike Meinert

Beauftragt: Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Helmut Thoenissen, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Norbert Bing, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Dietmar Tillmanns, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Julius Danne, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Felix Marquardt, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Motez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel

Nettetal, den 03.09.2020

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Dr. Michael J. Rauterkus
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

593/2020 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Wasserwerke Nettetal GmbH (Antragstellerin) hat am 13. August 2020 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf dem Grundstück in Nettetal, Gemarkung Breyell, Flur 13, Flurstück 334, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

100 m ³	stündlich
2.400 m ³	täglich
650.000 m ³	jährlich

aus einer Wassergewinnungsanlage zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 05.10.2020 bis zum 06.11.2020 einschließlich

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, Raum 306

zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann wird dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für die Terminabsprache steht folgende Telefonnummer zur Verfügung: 02153 898 6104

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-48**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 26. August 2020

Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.06.01.14-48 -

Im Auftrag
gez. Jannik Arndt

594/2020 Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt etwa 1.100 m nordwestlich des Stadtteilzentrums von Lobberich am Nordwestrand des Allgemeinen Siedlungsbereiches auf einer Teilfläche des Sportzentrums Schulzenburg unmittelbar nördlich der Stadionstraße.

Der neueste aktualisierte Kindergartenbedarfsplan der Stadt Nettetal ergibt die Notwendigkeit der zeitnahen Inbetriebnahme eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte im Stadtteil Lobberich. Bei der Suche nach einem geeigneten Standort und einem kurzfristig verfügbaren Grundstück konnte mit einer Fläche am Rande des großen, als Grünanlage im Flächennutzungsplan dargestellten Areals ein Bereich identifiziert werden, der als Kindergartenstandort optimal im Nordwesten des Stadtteils gelegen eine vergleichsweise gleichmäßige Abdeckung bei der Versorgung Lobberichs mit Kindergärten und Kindertagesstätten bedeutet.

Der Bebauungsplan Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 15.09.2020

gez. Wagner
Bürgermeister

Erträge/Aufwendungen	Plan 2019	Plan 2018	Ist 2019	Ist 2018
	Fortgeschr. Ansatz	Fortgeschr. Ansatz		
Ordentliche Erträge	42.785.820,00	38.319.120,00	44.718.125,14	37.831.870,14
Ordentliche Aufwendungen	42.301.066,00	40.854.453,44	40.557.946,33	39.977.820,86
Ordentliches Ergebnis	484.754,00	-2.535.333,44	4.160.178,81	-2.145.950,72
Finanzerträge	1.419.914,00	1.409.914,00	1.268.588,75	1.400.226,75
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	291.500,00	351.900,00	269.506,04	338.815,24
Finanzergebnis	1.128.414,00	1.058.014,00	999.082,71	1.061.411,51
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.613.168,00	-1.477.319,44	5.159.261,52	-1.084.539,21
Erträge aus internen Verrechnungen	623.387,00	623.387,00	641.288,29	641.288,29
Aufwendungen aus internen Verrechnungen	623.387,00	623.387,00	641.288,29	641.288,29
Ergebnis	1.613.168,00	-1.477.319,44	5.159.261,52	-1.084.539,21
Verbesserung gegenüber Plan			3.546.093,52	392.780,23

595/2020 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 23.06.2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt etwa 1.100 m nordwestlich des Stadtteilzentrums von Lobberich am Nordwestrand des Allgemeinen Siedlungsbereiches auf einer Teilfläche des Sportzentrums Schulzenburg unmittelbar nördlich der Stadionstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 05.10.2020 bis zum 06.11.2020** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302**, 2. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6100

02153 898 6111

02153 898 6104

02153 898 6107

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

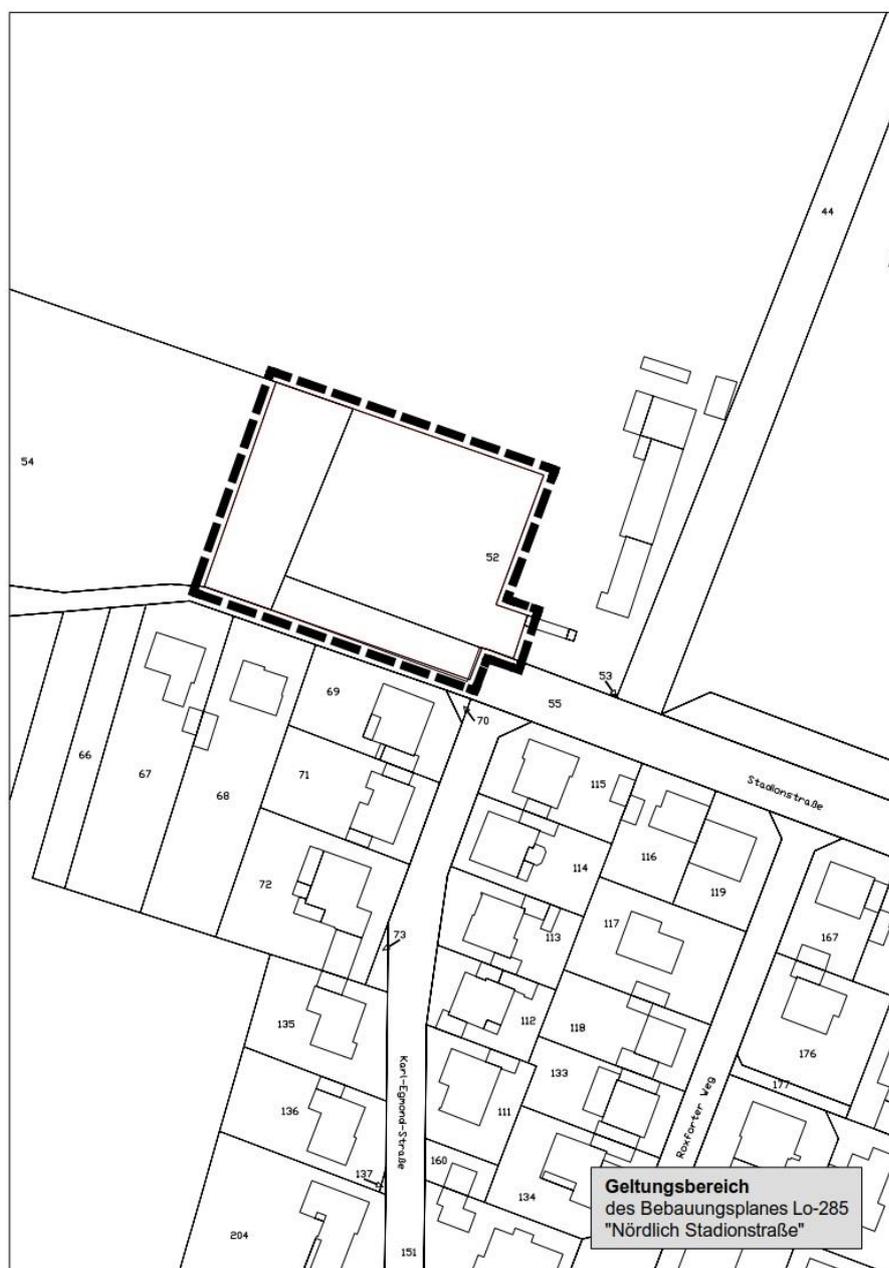
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Lo-285 „Nördlich Stadionstraße“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 15.09.2020

Im Auftrag
gez. Eckert



596/2020 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Sitzung des Wahlausschusses

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, wird bekannt gemacht, dass

die 4. Sitzung des Wahlausschusses am

Dienstag, 29. September 2020 um 18:30 Uhr

Im Ratssaal Eingang B des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. Obergeschoss

mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verpflichtung von Beisitzerinnen und Beisitzern
3. Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Nettetal am 27.09.2020
4. Anfragen von Ausschussmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Die Sitzung ist öffentlich.

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Besetzung des Wahlausschusses

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, wird bekannt gemacht, dass sich der Wahlausschuss wie folgt zusammensetzt:

Mitglied	Stellv. Mitglied	Fraktion
Ophoves, Heinrich	Stiepel, Angelika	CDU
Optendrenk, Dr. Marcus	Boyxen, Jürgen	CDU
Syben, Günter	Reiners, Heinz Robert	CDU
Steger, Konrad	Prof. Dr. Leo Peters	CDU
Zündel, Thomas	Michels, Holger	CDU
Dückers, Johannes	Melchert, Arno	SPD
Terporten, Christa	Engbrocks, Reiner	SPD

Derpmanns, Martina

Ploenes, Marcus

GRÜNE

Siemes, Hajo

Schmitz, Bruno

WIN

Troost, Hans-Willy
Nettetal, 16.09.2020

Wesch, Alfred

FDP

Stadt Nettetal
Der Wahlleiter
gez.
Dr. Rauterkus

597/2020 Wahlbekanntmachung der Stadt Nettetal für die Stichwahl am 27.09.2020

Am 27. September 2020 findet die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Nettetal statt.

1. Die Wahlzeit beginnt um **8.00 Uhr** und endet um **18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Nettetal ist in **25 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11. August bis 23. August 2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlbriefe und anschließender Ermittlung des Wahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rhein-Maas-Berufskolleg, Färberstraße 5, 41334 Nettetal zusammen. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein **gültiger Ausweis oder Reisepass** ist zur Wahl mitzubringen, damit sich die wahlberechtigte Person auf Verlangen über ihre oder seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichem Stimmzettel**. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

3.1 Die Wählerin bzw. der Wähler hat für die Bürgermeister-Stichwahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das **Amt des Bürgermeisters** gekennzeichnet werden.

Der **Stimmzettel** für die **Bürgermeisterwahl** ist **gelb** mit schwarzem Aufdruck.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie oder er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Stimmabgabe durch eine Vertretung der Wählerin bzw. des Wählers anstelle der Wählerin bzw. des Wählers ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin oder dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

3.2 Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel (gelb),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann durch Ausfüllen der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, durch Scannen des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung oder auch online auf den Internetseiten der Stadt Nettetal (www.nettetal.de) gestellt werden.

3.3 **Der rote Wahlbrief** mit dem Stimmzettel in dem richtig verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er

dort spätestens am Wahltag, 27.09.2020, bis 16.00 Uhr

eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag genannten Stelle abgegeben werden.

4. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ist öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Behinderung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Die Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Nettetal, den 16.09.2020

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister
gez.
Wagner

598/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und Wahl der Vertretung am 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 15.09.2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 Abs. 2 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates hiermit bekannt gegeben.

Wahl des Bürgermeisters

Wahlberechtigte:	35.000
Wähler/innen insgesamt:	17.046
davon	
ungültige Stimmen:	160
gültige Stimmen:	16.886

von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Wagner, Christian (CDU)	6.336	(37,52 %)
2. Küsters, Christian (SPD, GRÜNE, FDP)	8.126	(48,12 %)
3. Siemes, Hajo (WIN)	1.805	(10,69 %)
4. Gottschalk, Kay (AfD)	619	(3,67 %)

Nach § 46 c Absatz 1 KWahlG NRW ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nach § 46 c Absatz 2 KWahlG NRW findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, wenn von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Von den zugelassenen Wahlvorschlägen hat am 13.09.2020 keiner der Bewerber mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so dass am

Sonntag, 27. September 2020

unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl stattfindet. Daran sind folgende Bewerber beteiligt:

Wagner, Christian (CDU)

Küsters, Christian (SPD, GRÜNE, FDP)

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wahl des Rates

Wahlberechtigte:	35.000
Wähler/innen insgesamt:	17.057
davon	
ungültige Stimmen:	287
gültige Stimmen:	16.770

von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. CDU	6.593	(39,31 %)	(20 Sitze)
2. SPD	2.782	(16,59 %)	(8 Sitze)
3. GRÜNE	3.603	(21,48 %)	(11 Sitze)
4. WIN	1.822	(10,86 %)	(5 Sitze)
5. FDP	1.186	(7,07 %)	(4 Sitze)
6. AfD	651	(3,88 %)	(2 Sitze)
7. Die PARTEI	133	(0,79 %)	(0 Sitze)

I. In den Wahlbezirken wurden folgende 21 Bewerber/innen gewählt:

Wahl -bez.	Name der Partei, Wählergruppe	Kürzel der Partei, Wählergr.	Familienname	Vorname	Beruf	Geb.jahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	E-Mail-Adresse
401	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Post	Harald	Kaufmann	1938	Berlin	41334 Nettetal	intex@harald-post.de
402	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Pollmanns	Willi	Kaufmann	1949	Grefrath	41334 Nettetal	pollmanns-wilhelm@gmail.com
403	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Dr. Ostendrenk	Marcus	Jurist	1969	Lobberich, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	optendrenk@yahoo.de
404	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Glatz	Gaby	Kaufm. Angestellte	1958	Lobberich, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	gaby.glatz@cduplus.de
405	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Josten	Helma	Grafikerin	1963	Lobberich, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	josten@jostenbarz.de
406	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Boyxen	Jürgen	Rechtsanwalt	1954	Lobberich, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	ra.j.boyxen@ra-boyxen.de
407	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Liedtke	Marita	Krankenschwester	1957	Lobberich, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	maritaliedtke@web.de
408	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Steger	Konrad	Landwirtschaftsmeister	1964	Hilberich, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	fa.k.steger@t-online.de
409	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Ophoves	Heinrich	Diplom-Ingenieur	1959	Grefrath	41334 Nettetal	heinrich.ophoves@reterra.de
410	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Ridder	Wilhelm	Bankbetriebswirt	1959	Leich, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	willi.ridder@gmx.de

411	Bündnis 90./Die Grünen	GRÜNE	Küsters	Christian	Diplom-Kaufmann	1977	Straelen	43334 Nettetal	christian.kuesters@web.de
412	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Gäbler	Vera	Fotografin	1967	Dülken, jetzt Viersen	43334 Nettetal	fotografaj2@aol.com
413	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	König	Frank	Werkzeugmachermeister	1970	Nettetal	43334 Nettetal	frankkoenignet@t-online.de
414	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Michels	Holger	Kaufmann	1967	Brevell, jetzt Nettetal	43334 Nettetal	h.m@schroers-werkzeuge.com
415	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Syben	Günter	Kaufm. Angestellter	1949	Brevell, jetzt Nettetal	43334 Nettetal	guenter.syben@gmx.de
416	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Lehnen	Ralf	Handwerksmeister	1972	Nettetal	43334 Nettetal	ralf_lehnen@freenet.de
417	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Heymann-Dittmar	Katja	Rechtsanwältin	1972	Kassel	43334 Nettetal	katja.dittmar@heymann-dittmar.de
418	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Frucht	Frederic	Regierungsbeamter	1993	Mönchengladbach	43334 Nettetal	frederic@frucht.me
419	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Willers	Claudia	Buchhalterin	1963	Eppstein	43334 Nettetal	clauwil@gmx.net
420	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Witzke	Axel	Kommunalbeamter	1969	Bremen	43334 Nettetal	cdu-kaldenkirchen@t-online.de
421	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Heußgen	Jochen	Bürokaufmann	1970	Nettetal	43334 Nettetal	heussen@mfb-brueggen.de

II. Aus den Reservelisten wurden folgende Bewerber/innen gewählt:

Partei, Wählergruppe	Familienname	Vorname	Beruf	Geb.jahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	E-Mail-Adresse
SPD	Dyck	Renate	Rentnerin	1950	Breyell, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	dyckschneider@t-online.de
SPD	Melchert	Arno	Finanzbeamter	1970	Nettetal	41334 Nettetal	melchert-nrw@web.de
SPD	Jansen	Tanja	Krankenschwester	1973	Düsseldorf	41334 Nettetal	tanja.jansen@web.de
SPD	Engbrocks	Reiner	Sachbearbeiter Logistik	1962	Kaldenkirchen, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	engbrocks@gmx.net
SPD	Banck	Karin	Rentnerin	1950	Berleburg, jetzt Bad Berleburg	41334 Nettetal	karin.banck@outlook.de
SPD	Dröttboom	Hans-Willi	Rentner	1948	Oedt, jetzt Grefrath	41334 Nettetal	lutz.droettboom@gmx.de
SPD	Vyver	Hans	Rentner	1947	Bracht, jetzt Brüggen	41334 Nettetal	vyver@t-online.de
SPD	Fritzenkötter	Ilse	Rentnerin	1954	Gütersloh	41334 Nettetal	i.fritz@web.de

GRÜNE	Gahlings	Guido	Krankenpfleger	1961	Mönchengladbach	41334 Nettetal	guidogahlings@outlook.com
GRÜNE	Derpmanns	Martina	Erzieherin	1964	Krefeld	41334 Nettetal	martina.derpmanns@online.de
GRÜNE	Meerkötter	Michael	Betriebswirt	1967	Waldriel, jetzt Schwalmtal	41334 Nettetal	mmeerkötter@aol.com
GRÜNE	Solar	Anna	Referentin	1984	Viersen	41334 Nettetal	anna.solar@gmx.de
GRÜNE	Britsch	Manuel	Wirtschaftsfachwirt	1985	Ratingen	41334 Nettetal	manuelbritsch@gmail.com
GRÜNE	Derpmanns	Lea	Krankenschwester	1998	Krefeld	41334 Nettetal	leaderpmanns@gmail.com
GRÜNE	Schie	Klaus	Jobcoach	1954	Hamburg	41334 Nettetal	klaus.schie@gmx.net
GRÜNE	Thelen	Vera	Bürokauffrau	1968	Süchtein, jetzt Viersen	41334 Nettetal	verathelen@aol.com
GRÜNE	Russmann	Stefan	Krankenpfleger	1965	Bracht, jetzt Brüggen	41334 Nettetal	stefanrussmann@gmx.de
GRÜNE	Brönner	Andrea	Landchaftsarchitektin	1962	Duisburg	41334 Nettetal	andrea-bronner@gmx.de
WIN	Siemes	Hajo	Bachelor of Laws	1963	Lobberich, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	hajo.siemes@wir-in-nettetal.de
WIN	Zorn	Andreas	Diplom-Sozialpädagoge	1955	Gera	41334 Nettetal	andreas.zorn@wir-in-nettetal.de
WIN	Schmitz	Bruno	Fachkraft für Arbeitssicherheit	1965	Breyell, jetzt Nettetal	41334 Nettetal	bruno.schmitz@wir-in-nettetal.de
	Meis	Robin	Lehrer	1977	Wuppertal	41334 Nettetal	robin.meis@wir-in-nettetal.de

WIN												
WIN	André	Oliver	Maschinenschlosser		1970	Nettetal	Nettetal	44334 Nettetal	44334 Nettetal	oliver.andre@wir-in-nettetal.de		
FDP	Peters	Johannes	Polizeibeamter a.D.		1957	Kaldenkirchen, jetzt Nettetal	Kaldenkirchen, jetzt Nettetal	44334 Nettetal	44334 Nettetal	petersj@online.de		
FDP	Koletsas	Athanasios	Unternehmer		1984	Nettetal	Nettetal	44334 Nettetal	44334 Nettetal	sakikoletsas@gmx.de		
FDP	Jacobi	Claudia	Unternehmerin		1958	Düsseldorf	Düsseldorf	44334 Nettetal	44334 Nettetal	mail@claudia-jacobi.de		
FDP	Langen	Philipp	Unternehmer		1979	Mönchengladbach	Mönchengladbach	44334 Nettetal	44334 Nettetal	philipplangen@web.de		
AfD	Kronauer	Lothar	Rentner		1946	Lobberich, jetzt Nettetal	Lobberich, jetzt Nettetal	44334 Nettetal	44334 Nettetal	lothar.kronauer@afd-viersen.nrw		
AfD	Wolters	Erich	Industriemeister		1943	Lobberich, jetzt Nettetal	Lobberich, jetzt Nettetal	44334 Nettetal	44334 Nettetal	erichwolters11@icloud.com		

Gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 16.09.2020

Der Wahlleiter

gez.

Dr. Rauterkus

599/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal des Ergebnisses der Integrationswahl am 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 15.09.2020 das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Nettetal vom 13.09.2020 festgestellt hat, werden gemäß § 17 und § 20 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 in Verbindung mit § 35 Kommunalwahlgesetz NRW die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber öffentlich bekannt gemacht:

Wahlberechtigte insgesamt:	7.462
Wähler insgesamt:	820
Ungültige Stimmen:	67
Gültige Stimmen:	753

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1. Said, Nimet	(Einzelbewerberin)	92	(12,22 %)
2. Sinc, Murat	(Einzelbewerber)	59	(7,84 %)
3. Akgün, Melissa	(Einzelbewerberin)	124	(16,47 %)
4. Cetinkaya, Murat	(Einzelbewerber)	50	(6,64 %)
5. Sunal, Erdem	(Einzelbewerber)	41	(5,44 %)
6. Mousa, Shiar	(Einzelbewerber)	22	(2,92 %)
7. Stiepel, Angelika	(Einzelbewerberin)	314	(41,70 %)
8. Lubrico Thodam, Janen	(Einzelbewerberin)	51	(6,77 %)

Die folgenden Bewerberinnen und Bewerber aus den zugelassenen Wahlvorschlägen wurden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers in den Integrationsrat der Stadt Nettetal gewählt:

Nr.	Familienna me	Vorname	Geb.jahr	Geburtsort	Staatsangehörigkeit/en	Beruf	PLZ, Wohnort	E-Mail-Adresse
1	Said	Nimet	1965	Aleppo	deutsch, syrisch	Bürokauffrau	41334 Nettetal	nimet.said@hotmail.com
2	Sinc	Murat	1976	Mardin	deutsch	Verwaltungs- angestellter	41334 Nettetal	sinc_murat@yahoo.de
3	Akgün	Melissa	2000	Mönchen- gladbach	deutsch, türkisch	Studentin	41334 Nettetal	akgueno1@icloud.com
4	Centinkaya	Murat	1996	Viersen	deutsch	Student	41334 Nettetal	murat-cetinjaya@outlook.de
5	Stiepel	Angelika	1949	Lobberich jetzt Nettetal	deutsch	Rentnerin	41334 Nettetal	angelika.luetters@gmx.de
6	Lubrico Thodam	Janen	1990	Zamboanga	philippinisch	Studentin	41334 Nettetal	janen.thodam@outlook.de

Gemäß § 18 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 18 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 16.09.2020

Der Wahlleiter

gez.

Wagner

Gemeinde Niederkrüchten

600/2020 Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 65. Änderung „Vollsortimenter Hochstraße“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 12. Mai 2020 den Flächennutzungsplan, 65. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 18. August 2020, Az.: 35.02.01.01-24Nie-065-1686 genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 12.05.2020 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1.

Gemäß § 5 (3) 2 BauGB sind im Flächennutzungsplan Flächen, unter denen der Bergbau umgeht im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen. Ein entsprechender textlicher Vermerk im Planwerk ist redaktionell zu ergänzen.

2.

Gemäß § 5 (3) 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen. Ein entsprechender textlicher Vermerk im Planwerk ist redaktionell zu ergänzen.

Im Auftrag

Gez.: Harald Kirsten

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18. August 2020, Az.: 35.02.01.01-24Nie-065-1686 der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

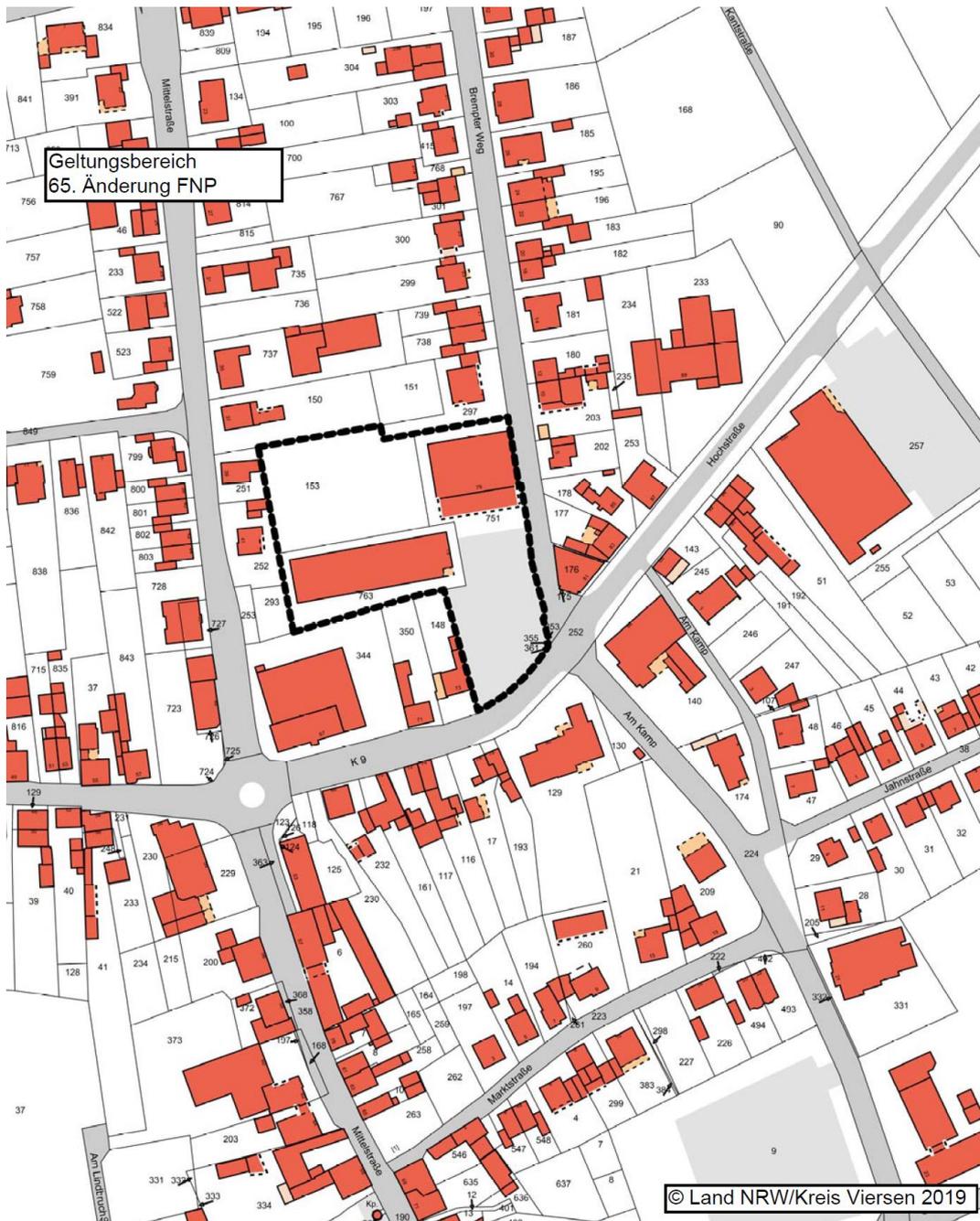
2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 31. August 2020

gez. Wassong
Bürgermeister



601/2020 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 12. Mai 2020

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass durch den Eingriff ein Defizit von 3.285 ökologischen Wertepunkten entsteht. Da der naturschutzrechtlich relevante Kompensationsbedarf jedoch nicht im Plangebiet gedeckt werden kann, sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Das anfallende Biotopwertdefizit von 3.285 Wertepunkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung – Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen. Die Lage der Ausgleichsfläche ist auf einem weiteren nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ vom 12. Mai 2020, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

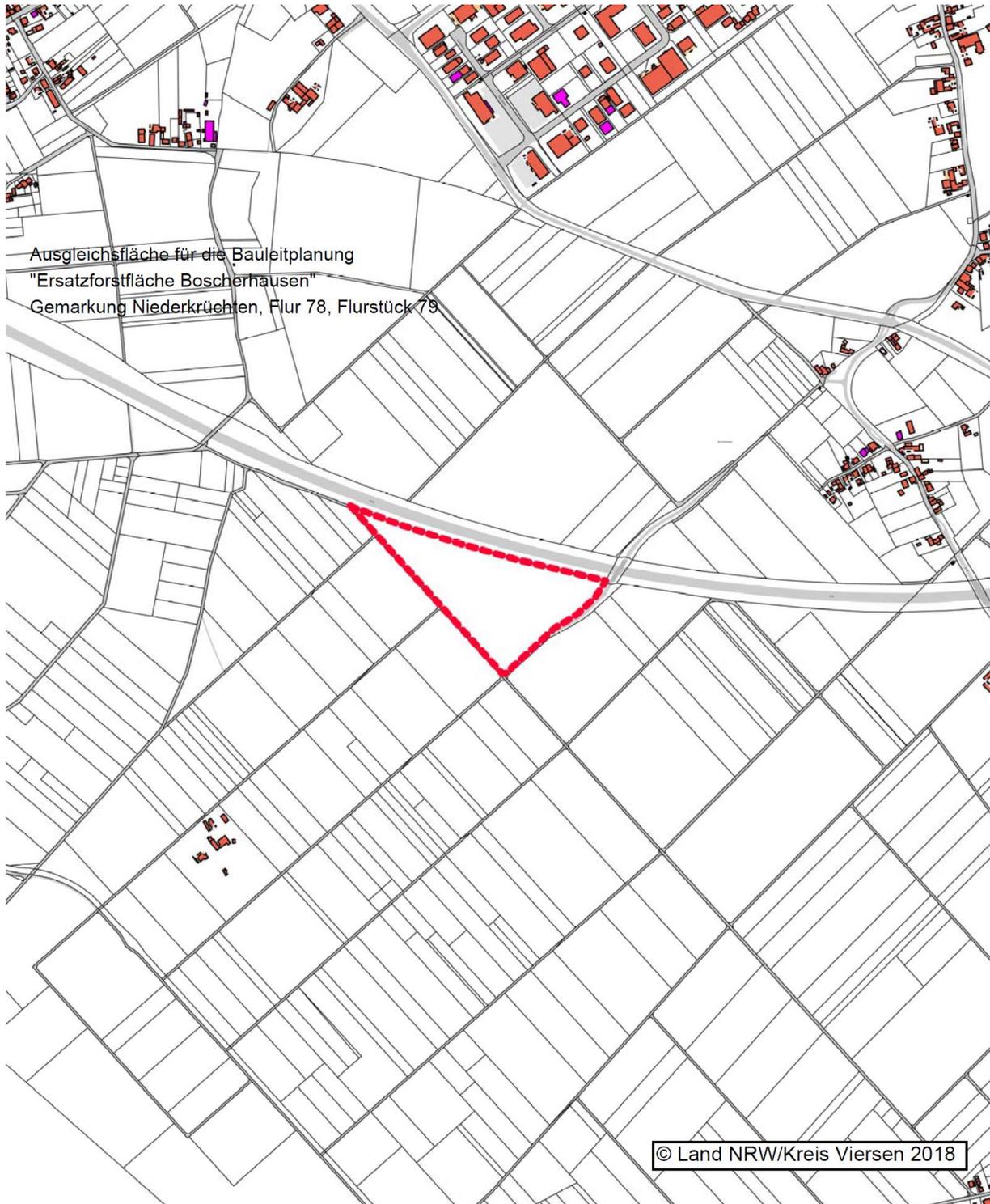
- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 31.08.2020
gez. Wassong
Bürgermeister



**602/2020 Ergänzung der Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten
vom 07.09.2020**

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes- Immissionsschutzgesetz (LIm-schG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 25.08.2020 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u.ä.
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
 2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisation-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
 9. An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
 10. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

§ 4**Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5**Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW).
- (2) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure -/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftswege. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den, durch die verursachten Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg bzw. Straßenkörper ist deshalb mit mindestens 50 cm Abstand entlang des Wegkörpers als nicht umzubrechender Grundstückstreifen so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegeflächen vermieden wird.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. ä.

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
 3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;
 4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe - ausgenommen Festmist - und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14

Rattenbekämpfung

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktionen zu dulden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsun-

ternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.

- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäuden, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (8) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

§ 15 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der

- Verordnung,
7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. ä. gem. § 8 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 8 der Verordnung,
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 9 der Verordnung,
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung oder
 11. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ergänzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhalten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten vom 07.09.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 07. September 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

603/2020 Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten
vom 07. September 2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils gültigen Fassung,
- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in der jeweils gültigen Fassung und der
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 25. August 2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen ist bzw. sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmen sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 bis 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6**Haftung**

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

A n l a g e
zur Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten
vom 07. September 2020

K o s t e n t a r i f

Personal

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade 24,20 Euro/Stunde

Fahrzeugart

Kommandowagen (KdoW)	43,02 Euro/Stunde
Einsatzleitwagen (ELW)	45,24 Euro/Stunde
Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF)	64,56 Euro/Stunde
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	80,12 Euro/Stunde
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,43 Euro/Stunde
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	37,74 Euro/Stunde
Rüstwagen (RW)	71,83 Euro/Stunde
Drehleiter (DLK)	127,45 Euro/Stunde

Sachkosten

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 07. September 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

604/2020 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Wasserwerke Nettetal GmbH (Antragstellerin) hat am 13. August 2020 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf dem Grundstück in Nettetal, Gemarkung Breyell, Flur 13, Flurstück 334, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

100 m³ stündlich
2.400 m³ täglich
650.000 m³ jährlich

aus einer Wassergewinnungsanlage zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 21. September 2020 bis zum 21. Oktober 2020 einschließlich

bei der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 211

zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-48**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 26. August 2020

Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.06.01.14-48 -

Im Auftrag
gez. Jannik Arndt

605/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 08.09.2020 gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch die Neudarstellung einer Wohnbaufläche südlich des 3. Bauabschnittes des Baugebietes „Zum Burghof“ die Möglichkeit der Ausweisung zusätzlicher Neubaugrundstücke zu schaffen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

28. September 2020 bis einschließlich 28. Oktober 2020

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Um nicht notwendige soziale Kontakte angesichts der Corona-Krise bestmöglich zu begrenzen, sind die Rathhaustüren der Gemeindeverwaltung Schwalmtal seit dem 16.03.2020 verschlossen.

Trotz der Schließung des Rathauses können die Unterlagen des o. g. Bebauungsplanverfahrens nach telefonischer Terminvereinbarung während der o. g. Dienststunden eingesehen werden.

Da der Flächennutzungsplan, die Begründung, der Umweltbericht und die Artenschutzrechtliche Vorprüfung nur geringfügig geändert und das Schalltechnische Gutachten überarbeitet wurden, wird eine Auslegung auf Dauer eines Monats für ausreichend erachtet.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de → Dienstleistungen A-Z → Planverfahren)

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal aufzurufen.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts

(Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zu Bauwerksabdichtungen, zur Tragfähigkeit des Bodens, zu Sümpfungsmaßnahmen und zum Bergbau

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktdanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie

Baugrund	Baugrund- und hydrogeologische Erkundung	der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan Überprüfung Bodenaufbau und Wasser- verhältnisse, Vorschläge für die Grün- dung, Hinweise zur Bauausführung, An- gaben zur Trockenhaltung, Hinweise zur Versickerung des Niederschlagwassers
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrs- belastung, Bewertung der Leistungsfähig- keit nach Umsetzung der Planung, Prü- fung der LKW-Anlieferung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Natur- und Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Aussage zu möglichen Auswirkungen der Planung auf FFH-Gebiete bzw. auf Vogelschutzgebiete
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Niederkrüchten 2“ sowie Bergwerksfeld „Union 183“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@ge-

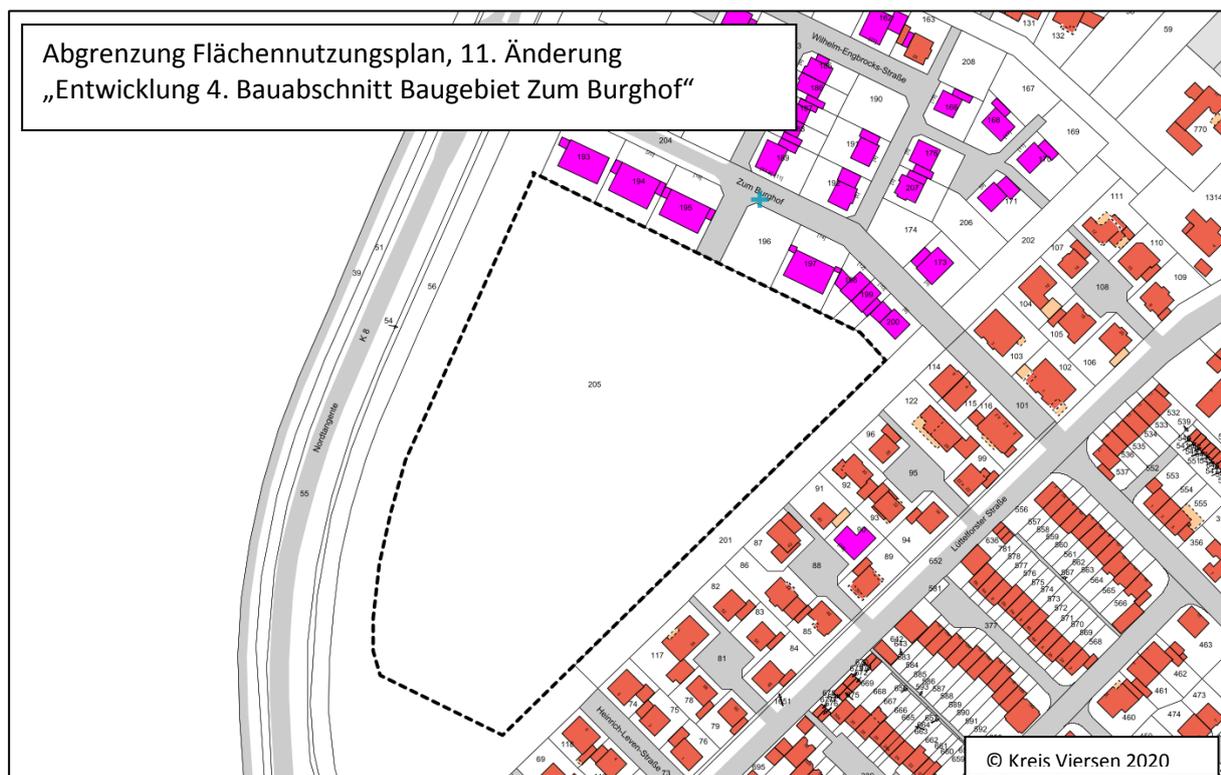
meinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 09.09.2020

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



606/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 08.09.2020 gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung zusätzlicher Wohnbebauung südlich des 3. Bauabschnittes des Baugebietes „Zum Burghof“.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 28. September 2020 bis einschließlich 28. Oktober 2020

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Um nicht notwendige soziale Kontakte angesichts der Corona-Krise bestmöglich zu begrenzen, sind die Rathhaustüren der Gemeindeverwaltung Schwalmtal seit dem 16.03.2020 verschlossen. Trotz der Schließung des Rathauses können die Unterlagen des o. g. Bebauungsplanverfahrens nach telefonischer Terminvereinbarung während der o. g. Dienststunden eingesehen werden. Da der Bebauungsplan, die Begründung, der Umweltbericht und die Artenschutzrechtliche Vorprüfung nur geringfügig geändert und das Schalltechnische Gutachten überarbeitet wurden, wird eine Auslegung auf Dauer eines Monats für ausreichend erachtet.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

www.schwalmtal.de → Dienstleistungen A-Z → Planverfahren)

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal aufzurufen.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wech-

selwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zu Bauwerksabdichtungen, zur Tragfähigkeit des Bodens, zu Sumpfungsmaßnahmen und zum Bergbau

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge

Baugrund	Baugrund- und hydrogeologische Erkundung	für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan Überprüfung Bodenaufbau und Wasser- verhältnisse, Vorschläge für die Grün- dung, Hinweise zur Bauausführung, An- gaben zur Trockenhaltung, Hinweise zur Versickerung des Niederschlagwassers
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrs- belastung, Bewertung der Leistungsfähig- keit nach Umsetzung der Planung, Prü- fung der LKW-Anlieferung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Natur- und Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Aussage zu möglichen Auswirkungen der Planung auf FFH-Gebiete bzw. auf Vogelschutzgebiete
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Niederkrüchten 2“ sowie Bergwerksfeld „Union 183“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung

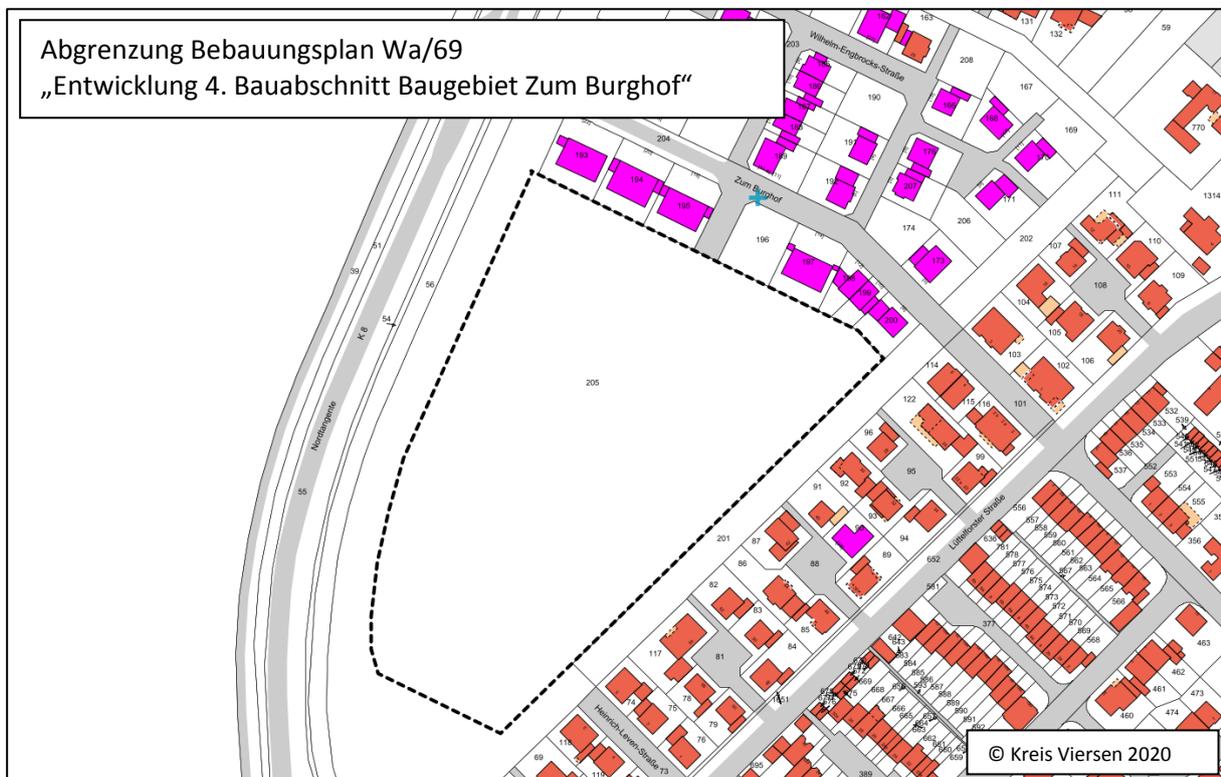
Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de)

vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 09.09.2020

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



607/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 I, 6. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 19.02.2020 den Bebauungsplan Wa/7 I, 6. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/7 I, 6. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Ost“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 I, 6. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Ost“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und

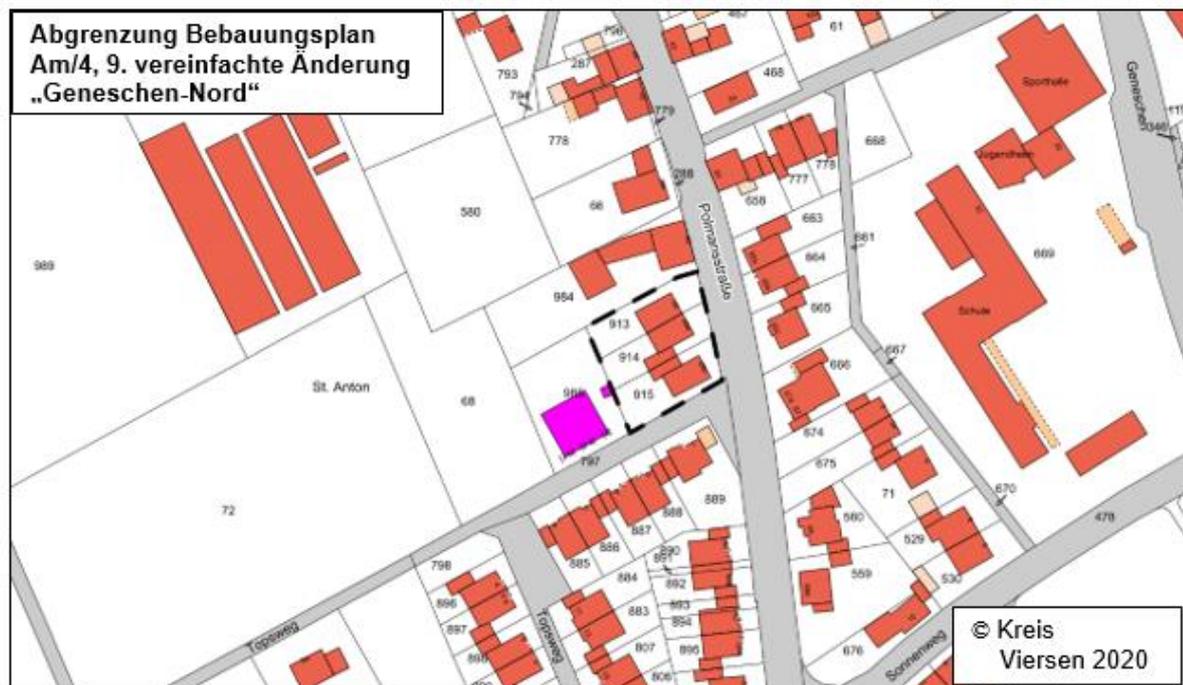
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 09.09.2020

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



608/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 08. September 2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, im Bereich der ausgewiesenen Grundstücken Terrassenüberdachungen, Balkone, Loggien oder Wintergärten bis zu einer Tiefe von maximal 4 m zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“ mit Begründung in der Zeit

vom 28. September 2020 bis einschließlich 28. Oktober 2020

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Grötschel (Tel.: 02163 946-174, eMail: mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de) oder Frau Gerhards (Tel. 02163 946-157, eMail: anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Wir werden Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitten wir Sie uns gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.
(www.schwalmtal.de → *Dienstleistungen A-Z* → *Planverfahren*)

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere

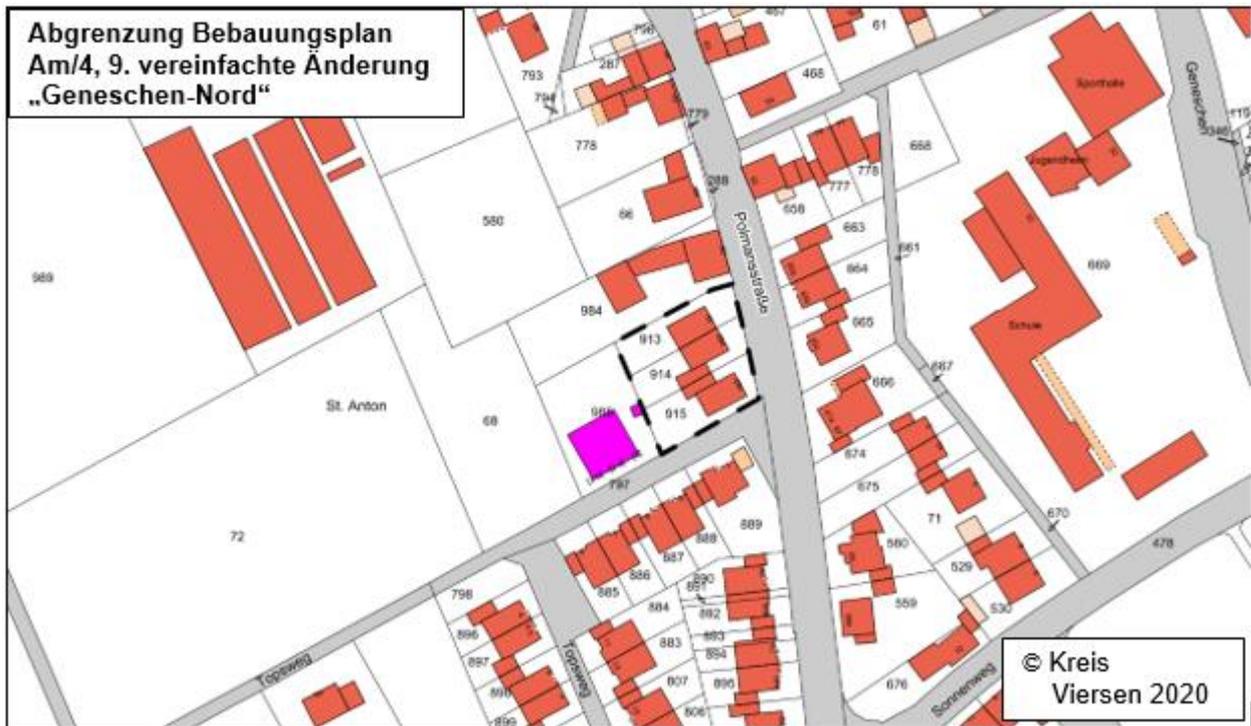
schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/4, 9. vereinfachte Änderung „Geneschen-Nord“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 09.09.2020

- gez. Michael Pesch -
 Bürgermeister



609/2020 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 5.159.261,52 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 08.09.2020 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 09.09.2020 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2019 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2019		Gemeinde Schwalmtal	
Aktiva			Vorjahr
1. Anlagevermögen		139.262.328,93 €	138.912.131,77 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	40.931,24 €	40.931,24 €	21.066,06 €
1.2 Sachanlagen		112.312.624,44 €	111.998.061,04 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.216.316,41 €	8.244.548,53 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.631.431,91 €		6.686.921,23 €
1.2.1.2 Ackerland	308.330,39 €		236.553,87 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	107.554,76 €		107.927,16 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.168.999,35 €		1.213.146,27 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		37.931.111,66 €	38.751.913,53 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.525.468,59 €		3.593.221,68 €
1.2.2.2 Schulen	29.712.279,16 €		30.353.787,64 €
1.2.2.3 Wohnbauten	590.038,53 €		611.392,12 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.103.325,38 €		4.193.512,09 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		60.451.927,89 €	61.826.601,31 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.192.662,01 €		12.190.688,57 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	520.388,78 €		540.951,93 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	47.545.799,73 €		48.889.465,52 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	193.077,37 €		205.495,29 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	901.098,71 €		940.198,01 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.699.074,63 €		1.727.710,43 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.113.095,14 €		507.089,23 €
1.3 Finanzanlagen		26.908.773,25 €	26.893.004,67 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	8.826.871,09 €		8.826.871,09 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	178.313,31 €		154.688,12 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	16.724,16 €		24.580,77 €
2. Umlaufvermögen		8.383.981,52 €	3.073.727,41 €
2.1 Vorräte		330.532,91 €	413.156,66 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	330.532,91 €		413.156,66 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		2.681.216,21 €	2.307.202,61 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		2.531.704,99 €	2.103.173,67 €
2.2.1.1 Gebühren	17.658,55 €		50.055,46 €
2.2.1.2 Beiträge	63.460,15 €		75.557,11 €
2.2.1.3 Steuern	628.882,62 €		458.873,84 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.456.404,50 €		1.165.302,52 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	365.299,17 €		353.384,74 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		134.226,10 €	181.723,43 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	22.574,17 €		64.983,17 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	16.258,33 €		25.746,44 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	27.763,01 €		25.621,47 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	67.630,59 €		65.372,35 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	15.285,12 €	15.285,12 €	22.305,51 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	5.372.232,40 €	5.372.232,40 €	353.368,14 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	115.240,19 €	115.240,19 €	114.738,76 €
Gesamtsumme	147.761.550,64 €		142.100.597,94 €

Passiva			Vorjahr
1. Eigenkapital		58.779.973,20 €	53.620.711,68 €
1.1 Allgemeine Rücklage	52.903.406,20 €		52.903.406,20 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	717.305,48 €		1.801.844,69 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.159.261,52 €		-1.084.539,21 €
2. Sonderposten		50.991.814,24 €	52.363.665,13 €
2.1 für Zuwendungen	27.014.309,02 €		27.727.804,45 €
2.2 für Beiträge	11.556.218,28 €		11.850.860,57 €
2.3 für den Gebührenausschlag	200.005,14 €		196.435,81 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.221.281,80 €		12.588.564,30 €
3. Rückstellungen		14.214.198,57 €	13.708.581,11 €
3.1 Pensionsrückstellungen	13.393.242,00 €		12.913.324,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 GemHVO NRW	820.956,57 €		795.257,11 €
4. Verbindlichkeiten		23.037.269,56 €	20.442.969,01 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	1.278.689,00 €		867.686,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	9.238.695,29 €		9.940.585,65 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.403.329,08 €		1.999.865,47 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	33.512,71 €		58.754,20 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.212.223,10 €		1.101.445,34 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	557.349,74 €		101.866,69 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	698.370,47 €		775.370,29 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	8.615.100,17 €		5.597.395,37 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	738.295,07 €	738.295,07 €	1.964.671,01 €
Gesamtsumme	147.761.550,64 €		142.100.597,94 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019:

Erträge/Aufwendungen	Plan 2019 Fortgeschr. Ansatz	Plan 2018 Fortgeschr. Ansatz	Ist 2019	Ist 2018
Ordentliche Erträge	42.785.820,00	38.319.120,00	44.718.125,14	37.831.870,14
Ordentliche Aufwendungen	42.301.066,00	40.854.453,44	40.557.946,33	39.977.820,86
Ordentliches Ergebnis	484.754,00	-2.535.333,44	4.160.178,81	-2.145.950,72
Finanzerträge	1.419.914,00	1.409.914,00	1.268.588,75	1.400.226,75
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	291.500,00	351.900,00	269.506,04	338.815,24
Finanzergebnis	1.128.414,00	1.058.014,00	999.082,71	1.061.411,51
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.613.168,00	-1.477.319,44	5.159.261,52	-1.084.539,21
Erträge aus internen Verrechnungen	623.387,00	623.387,00	641.288,29	641.288,29
Aufwendungen aus internen Verrechnungen	623.387,00	623.387,00	641.288,29	641.288,29
Ergebnis	1.613.168,00	-1.477.319,44	5.159.261,52	-1.084.539,21
Verbesserung gegenüber Plan			3.546.093,52	392.780,23

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019:

Bezeichnung	Finanzplan	Finanz- rechnung	Abweichung	
	fortgeschr. Ansatz €		€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	38.095.940	40.142.461,06	2.046.521,06	5,4
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	6.358.623	5.868.958,01	-489.664,99	-7,7
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	433.843	3.441.856,39	3.008.013,39	100,0
Summe der Einzahlungen	44.888.406	49.453.275,46	4.564.869,46	10,2
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.200.533	37.151.492,48	-2.049.040,52	-5,2
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	6.186.667	3.082.833,18	-3.103.833,82	-50,2
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	722.200	3.706.790,70	2.984.590,70	413,3
Summe der Auszahlungen	46.109.400	43.941.116,36	-2.168.283,64	-4,7
Anderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.220.994	5.512.159,10	6.733.153,10	-551,4

Schwalmtal, den 09.09.2020

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

gez. Michael Pesch

610/2020 Feststellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabchluss 2018

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Gesamtabchluss zum 31.12.2018 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht bestätigt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 08.09.2020 dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung für den Gesamtabchluss 2018 erteilt.

Der Gesamtabchluss 2018 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 09.09.2020 angezeigt worden.

Die nachfolgende Gesamtschlussbilanz zum 31.12.2018 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtkapitalflussrechnung des Haushaltsjahres 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen (Gesamtanhang, Gesamtlagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtkapitalflussrechnung, Beteiligungsbericht und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

AKTIVA	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2017 EUR	PASSIVA	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Anlagevermögen					1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		158.900.061,83	161.889.763,94	107.808,09	1.1 Allgemeine Rücklage	60.917.951,20	62.028.445,49
		79.389,06			davon Deckungsrücklage EUR 0,00	59.700.571,82	59.422.396,69
1.2 Sachanlagen		149.069.449,24	151.599.468,60		1.2 Ausgleichsrücklage	1.801.844,69	1.223.375,56
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.244.548,53		8.350.334,31		1.3 Gesamtbilanzgewinn	-584.465,31	1.382.673,24
1.2.1.1 Grünflächen	6.686.921,23		6.695.964,04				
1.2.1.2 Ackerland	236.553,87		317.101,83				
1.2.1.3 Wald, Forsten	107.927,16		108.095,86		2. Sonderposten	62.184.100,59	63.785.824,81
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.213.146,27		1.229.172,58		2.1 für Zuwendungen	29.303.132,85	29.818.935,42
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	41.835.118,45		42.808.192,24		2.2 für Beiträge	18.937.460,57	19.547.460,96
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.593.221,68		3.660.974,78		2.3 für den Gebührenaussgleich	2.330.935,81	2.462.738,79
1.2.2.2 Schulen	30.363.797,64		30.995.296,12		2.4 Sonstige Sonderposten	11.612.571,36	11.956.689,62
1.2.2.3 Wohnbauten	611.392,12		632.745,73				
1.2.2.4 Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	7.276.717,01		7.519.175,61		3. Rückstellungen	14.836.373,91	14.536.228,26
1.2.3 Infrastrukturvermögen	94.126.145,33		96.015.731,15		3.1 Pensionsrückstellungen	13.845.460,00	13.647.411,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.190.688,57		12.172.797,85		3.2 Sonstige Rückstellungen	990.913,91	888.817,26
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	540.951,93		561.515,12				
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	29.797.003,00		30.656.965,62		4. Verbindlichkeiten	24.503.674,61	26.457.045,95
1.2.3.4 Straßennetz, erd- und luftverkehrsinfrastruktur	47.796.812,54		49.140.479,81		4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	13.795.278,28	14.827.338,49
1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen	3.595.194,00		3.282.291,00		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.999.865,47	4.422.155,16
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	205.495,29		201.681,75		4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	58.754,20	84.326,41
1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.405.195,01		1.312.099,63		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.797.434,98	1.647.813,54
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.397.415,43		2.446.835,52		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	94.947,49	59.295,34
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.061.026,49		667.335,75		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	1.159.998,82	1.293.313,20
					4.7 Erhaltene Anzahlungen	5.597.395,37	4.122.803,81
1.3 Finanzanlagen		9.751.223,53	10.182.487,25		5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.964.871,01 €	571.339,58
1.3.1 Anteile an assoziierten Unternehmen	7.818.161,15		8.249.047,14				
1.3.2 Übrige Beteiligungen	1.020.568,94		1.020.568,94				
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	855.718,22		855.718,22				
1.3.4 Ausleihungen	56.775,22		57.152,95				
2. Umlaufvermögen		5.382.443,26	5.376.131,81				
2.1 Vorräte		655.719,98	691.137,97				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	131.606,50		126.447,25				
2.1.2 Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)	523.734,76		564.312,00				
2.1.3 Fertige Leistungen	378,72		378,72				
2.1.4 Unerferte Leistungen	0,00		0,00				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		3.101.672,20	2.454.309,39				
2.2.1 Forderungen	2.613.021,01		1.947.669,60				
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	488.651,19		506.639,79				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00				
2.4 Liquide Mittel		1.625.051,08	2.230.664,45				
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		124.266,23	112.988,34				
Gesamtsumme		164.406.771,32	167.378.884,09		Gesamtsumme	164.406.771,32	167.378.884,09

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018:

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	20.080.632,16	20.220.539,46
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.186.801,85	10.319.630,36
3	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.451.367,95	7.176.711,62
4	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.777.377,29	3.773.375,23
5	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	141.284,55	318.231,80
6	Sonstige ordentliche Erträge	2.626.528,23	2.073.574,70
7	Aktivierete Eigenleistungen	87.620,47	425.814,38
8	Bestandsveränderungen	0,00	-221.889,00
9	Ordentliche Gesamterträge	46.351.612,50	44.085.988,55
10	Personalaufwendungen	-8.260.289,22	-7.836.727,46
11	Versorgungsaufwendungen	-917.412,82	-1.029.664,90
12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.739.042,05	-9.782.538,06
13	Bilanzielle Abschreibungen	-5.258.560,08	-4.511.499,15
14	Transferaufwendungen	-18.387.606,75	-17.236.259,87
15	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.061.212,74	-2.728.329,27
16	Ordentliche Gesamtaufwendungen	-47.624.123,66	-43.125.018,71
17	Ordentliches Gesamtergebnis	-1.272.511,16	960.969,84
18	Finanzerträge	585.135,36	678.845,77
19	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-422.865,51	-490.745,84
20	Gesamtfinanzergebnis	162.269,85	188.099,93
21	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit/ Gesamtjahresfehlbetrag	-1.110.241,31	1.149.069,77
	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem		
22	Vorjahr	525.776,00	233.603,47
23	Entnahmen/Zuführungen Rücklagen	0,00	0,00
24	Gesamtbilanzgewinn/-verlust	-584.465,31	1.382.673,24

Gesamtkapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2018:

			2018	2017
			EUR	EUR
1.		Jahresergebnis	-1.110.241,31	1.149.069,77
2.	+ / -	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.820.118,81	4.420.861,68
3.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	300.145,65	465.647,13
4.	+ / -	Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-1.752.519,88	-1.761.477,89
5.	- / +	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	-63.251,83
6.	- / +	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-509.019,08	-570.954,21
7.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.268.261,61	482.203,87
8.	=	Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.016.745,80	4.122.098,52
9.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	687.797,31	545.908,20
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.509.550,33	-4.321.918,66
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-9.041,41	-40.641,20
13.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	377,73	424,64
14.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	-12.878,31
15.	+	Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sowie sonstige Sonderposten	649.205,10	2.227.397,66
16.	-	Auszahlungen für Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sowie sonstige Sonderposten	0,00	0,00
17.	=	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-1.181.211,60	-1.601.707,67
18.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	0,00	0,00
19.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-3.440.914,59	-3.688.387,08
20.		Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.441.167,57	-3.688.387,08
21.	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-605.633,37	-1.167.996,23
22.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.230.684,45	3.398.680,68
23.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.625.051,08	2.230.684,45

Schwalmtal, den 09.09.2020

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

gez. Michael Pesch

611/2020 Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 13. September 2020 in der Gemeinde Schwalmtal

Nachdem der Wahlausschuss der Gemeinde Schwalmtal die Wahlergebnisse am 14. September 2020 festgestellt hat, werden gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates hiermit bekannt gegeben.

A. Wahl des Bürgermeisters

Zum Bürgermeister wurde gewählt

Gisbertz, Andreas Fichtenstraße 24 41366 Schwalmtal Selbstständig	CDU
--	-----

B. Wahl des Rates

I. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

601	Paschmanns, Thomas Printzenhof 38 41366 Schwalmtal Bankkaufmann	CDU
602	Joppen, Hans-Willi Schellerbaum 30 41366 Schwalmtal Rentner	CDU
603	Groothoff, Erich Boisheimer Straße 2 b 41366 Schwalmtal Kaufmann Groß- u. Außenhandel	CDU
604	Gisbertz, Andreas Fichtenstraße 24 41366 Schwalmtal selbstständig	CDU
605	Ropohl, Ingolf Mercurweg 7 41366 Schwalmtal Kaufmann	CDU

606	Güldenbergh, Hermann-Josef Rosenweg 12 41366 Schwalmtal Oberstudienrat i.R.	CDU
607	Wetzels, Johannes-Hubert Bleichwall 10 A 41366 Schwalmtal Kaufmann	CDU
608	de Rijk, Vera Düllkener Straße 9 41366 Schwalmtal Exportsachbearbeiterin	CDU
609	Gregorius, Iris Am Nottbäumchen 77 41366 Schwalmtal Kinderkrankenschwester	CDU
610	Zellner, Rudolf Kamillenweg 19 41366 Schwalmtal Rentner	CDU
611	Feikes, Heinz-Willi Waldnieler Heide 3 41366 Schwalmtal Gärtner	CDU
612	Nooten, Willi Eicken 15 a 41366 Schwalmtal Landwirt	CDU
613	Janoschek, Christoph Weichselstraße 47 41366 Schwalmtal Bautechniker	CDU
614	Engels, Johannes Ungerath 327 41366 Schwalmtal Landwirt	CDU
615	Bienert, Gisela Josef-Rösler-Straße 4	CDU

41366 Schwalmtal
Kfm. Angestellte / Geschäftsführerin

- | | | |
|-----|--|-------|
| 616 | Heinen, Jürgen
Beethovenstraße 14
41366 Schwalmtal
Suchtberater | GRÜNE |
| 617 | Schmitz, Uwe
Am Nottbäumchen 96
41366 Schwalmtal
Textilveredler | CDU |

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

- | | | |
|--------------|---|--|
| SPD | Dr. Kuhn, Marco
Ungerather Kichweg 7 a
41366 Schwalmtal
Wahlbeamter / Jurist | |
| | Pesch, Heike
Birgen 7 a
41366 Schwalmtal
Erzieherin | |
| | Pascher, Heinz-Josef
Bernhard-Rösler-Straße 32
41366 Schwalmtal
Versicherungsfachmann i.R. | |
| | Poral, Hanna
An Haus Clee 21
41366 Schwalmtal
Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen | |
| | Pesch, Christian
Berg 42
41366 Schwalmtal
Fachwirt im Sozialwesen | |
| GRÜNE | Heinemann-Nieberding, Susanne
Brüggener Weg 4
41366 Schwalmtal
Angestellte | |
| | Lentzen, Paul
Pumpenstraße 16 | |

41366 Schwalmtal
Kaufmann

Foest, Klaudia
Mühlenweg 13
41366 Schwalmtal
Hausfrau

Joebges, Stephan
Birgen 7
41366 Schwalmtal
Verwaltungsleiter

Helmreich-Schwinge, Dietmar
Danziger Straße 60
41366 Schwalmtal
Techniker

Hermann, Max Marius
Rennepersstraße 28
41366 Schwalmtal
Erzieher

Heythausen, Heinz-Michael
Waldnieler Straße 38
41366 Schwalmtal
Bankkaufmann

Schinken, Paul
Ungerather Kirchweg 7 c
41366 Schwalmtal
Rentner

Niomanaki, Zoi
Schulstraße 14
41366 Schwalmtal
Sozialarbeiterin

Schuhmacher, Jörg
Haversloh 17
41366 Schwalmtal
Architekt

FDP

Heinrichs, Hans-Dieter
Hostert 27
41366 Schwalmtal
Sachverständiger f.d. Bewertung von Grundstücken

Schoneweg, Gabriele
St. Michael-Straße 7
41366 Schwalmtal
Kauffrau

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- **Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,**
- **Die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,**

sowie

- **die Aufsichtsbehörde**

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwalmtal, den 15. September 2020

Der Wahlleiter

gez. Bernd Gather

Stadt Viersen

612/2020 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Wasserwerke Nettetal GmbH (Antragstellerin) hat am 13. August 2020 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf dem Grundstück in Nettetal, Gemarkung Breyell, Flur 13, Flurstück 334, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

100m ³	stündlich
2.400m ³	täglich
650.000m ³	jährlich

aus einer Wassergewinnungsanlage zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 21.09.2020 bis zum 21.10.2020 einschließlich

bei der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23 - 29, Raum 135, 41747 Viersen (Telefon: 02162/101297) zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-48**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v.g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 26.August 2020

Bezirksregierung Düsseldorf

-54.06.01.14-48-

Im Auftrag

gez. Jannik Arndt

613/2020 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2022 volljährig werden, bis zum 31. März 2021 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

Viersen, den 04. September 2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez.
Ricker

614/2020 Bekanntmachung einer Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 283 „Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 283 „Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg“ mit „Jean-Güsken-Ring“ zu benennen. Die Lage und Ausdehnung der neuen Straße ist im Lageplan zur Bekanntmachung zu erkennen.

Die Benennung der Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich Geodaten und Liegenschaften, technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Viersen 09.09.2020

Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Lageplan:



615/2020 Bebauungsplan Nr. 289 "Albertstraße - Mühlenberg" in Viersen-Dülken - Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ in Viersen-Dülken gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich des Dülkener Ortskerns und wird durch die Albertstraße im Norden, Tilburger Straße im Osten, Mühlenberg im Süden und Bücklersstraße im Westen begrenzt. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die ehemals gewerblich genutzten Flächen sind seit mehreren Jahren weitestgehend ohne Nutzung und sollen auf der Grundlage einer ersten planerischen Konzeption aktiviert und einer neuen baulichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen bestehende Flächenpotenziale reaktiviert und diese nach einer Neuordnung/Ergänzung für eine marktgerechte gewerbliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Daneben soll gleichfalls der hohen Nachfrage an Wohnraum, insbesondere der Eigentumsbildung weiterer Bevölkerungskreise entsprochen und Teilflächen für eine Wohnnutzung erschlossen werden.

Unter vielfältigen städtebaulichen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, die Nahtstellen zwischen den Gewerbenutzungen und den Wohngebieten wie sie insbesondere im Stadtteil Dülken zu verzeichnen sind, neu zu definieren und dabei sowohl die Entwicklungsmöglichkeiten bestehender gewerblicher Strukturen als auch die Bedürfnisse einer angemessenen Wohnqualität zu berücksichtigen.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von ca. 3.0 ha, wovon voraussichtlich weniger als 20.000 m² für die Festsetzung von überbaubaren Flächen vorgesehen werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungszusammenhangs und der zu erwartenden Größenordnung von weniger als 20.000 m² überbaubarer Flächen sind die grundlegenden Voraussetzungen dazu gegeben, das Planverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen, womit eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Gleichwohl sind auch im beschleunigten Planverfahren alle relevanten Umweltbelange in das Planverfahren einzubeziehen.

Die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens im Sinne des § 13a Baugesetzbuch.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).

Viersen, den 03.09.2020

gez.
F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete

616/2020 Satzung der Stadt Viersen
über die Veränderungssperre Nr. 91 „Hauptstraße-Süd“
in Viersen
vom 07.09.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in seiner Sitzung

am 01.09.2020

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am 18.03.2003 hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Viersen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 190 „Festhalle/Heierstraße“ in Viersen beschlossen. Zur Sicherung der Planung in diesem Bereich wird eine Veränderungssperre erlassen. Diese tritt am 08.10.2020 nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 100, Flurstück 78, Hauptstraße 141a. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt eindeutig kenntlich gemacht.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des 07.10.2021 außer Kraft, soweit nicht vorher für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt oder die Veränderungssperre eine Verlängerung erfährt.

(2) Die Satzung mit einem Lageplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 8.00 bis 13.00 Uhr und Montag bis Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr) im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Rathaus, Bahnhofstrasse 23, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 01.09.2020 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 91 "Hauptstraße-Süd" in Viersen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 91 "Hauptstraße-Süd" in Viersen auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

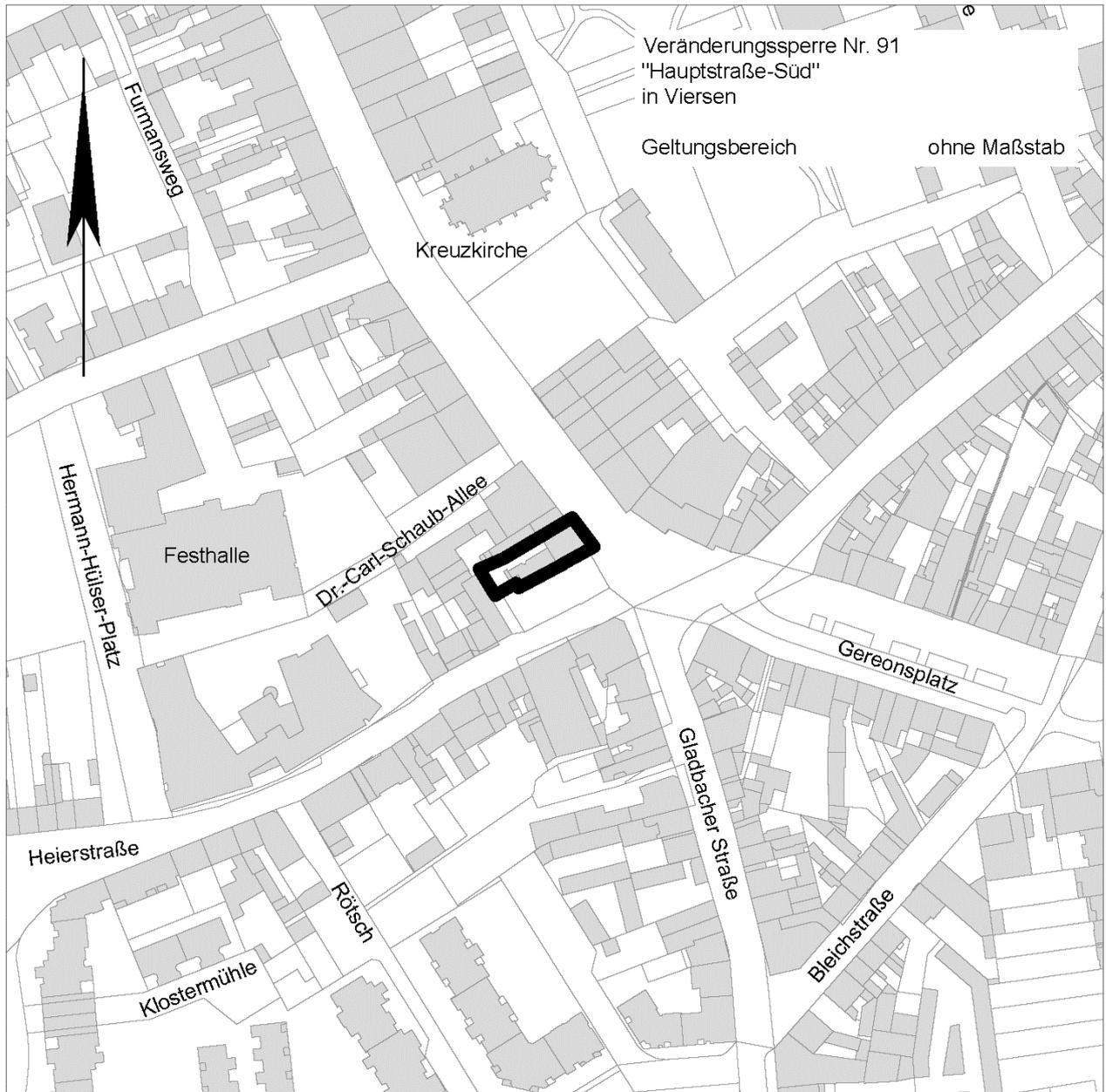
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

In Vertretung

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



617/2020 Bebauungsplan Nr. 387-A „Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt, der Rat der Stadt beschließt

a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung,

b) den Bebauungsplan Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

c) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße“ in Viersen-Süchteln.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Süchteln, östlich der Grefrather Straße (L39), zwischen der ehemaligen Papierfabrik und den Gewerbeflächen an der Feldstraße im Norden sowie dem Wohnquartier Stauferstraße und den Parkflächen des alten Wasserwerks im Süden. Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch die ehemalige Nordkanaltrasse als wichtige Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Grefrath und Süchteln mit begleitenden Grünflächen.

Der künftige Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 368, 369, 383-385, 388 und 389 der Flur 48 auf der Gemarkung Süchteln. Zudem umfasst das Plangebiet südliche Grundstücksflächen der ehemaligen Papierfabrik (einen Teil des Flurstückes 382, Flur 48). Das hieraus gebildete Plangebiet bildet eine Fläche von insgesamt ca. 3,3 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" erfolgt gemäß § 13 a BauGB, der besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel einer Wiedernutzbarmachung vormals gewerblich genutzter bzw. geprägter Flächen im Siedlungszusammenhang unter der Maßgabe der Innenentwicklung. Mit der Überplanung des Geltungsbereiches ermöglicht der Bebauungsplan bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 im Gewerbegebiet sowie 0,6 im Urbanen Gebiet eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von ca. 18.400 m². Hieraus ist sichergestellt, dass die zulässige Grundfläche von 20.000 m² als im § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB definierte Anwendungsvoraussetzung unterschritten wird. Des Weiteren werden durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die der Pflicht zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter, die der Anwendung des § 13 a BauGB entgegenstehen würden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Die gesetzlichen Regelungen zielen darauf ab, die Verfahrensdauer des Aufstellungsverfahrens zu verkürzen (beschleunigtes Verfahren). So kann der Flächennutzungsplan bei abweichenden Darstellungen von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplanes ohne eigenständiges Änderungsverfahren auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden. Im vorliegenden Fall ist dies insoweit von Bedeutung, als der wirksame Flächennutzungsplan von 1980, innerhalb des Plangebietes Gewerbliche Baufläche darstellt und künftig in Teilbereichen auch ein Urbanes Gebiet darstellen soll. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem separaten Planverfahren, sondern durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 89 BauO NRW werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt

und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

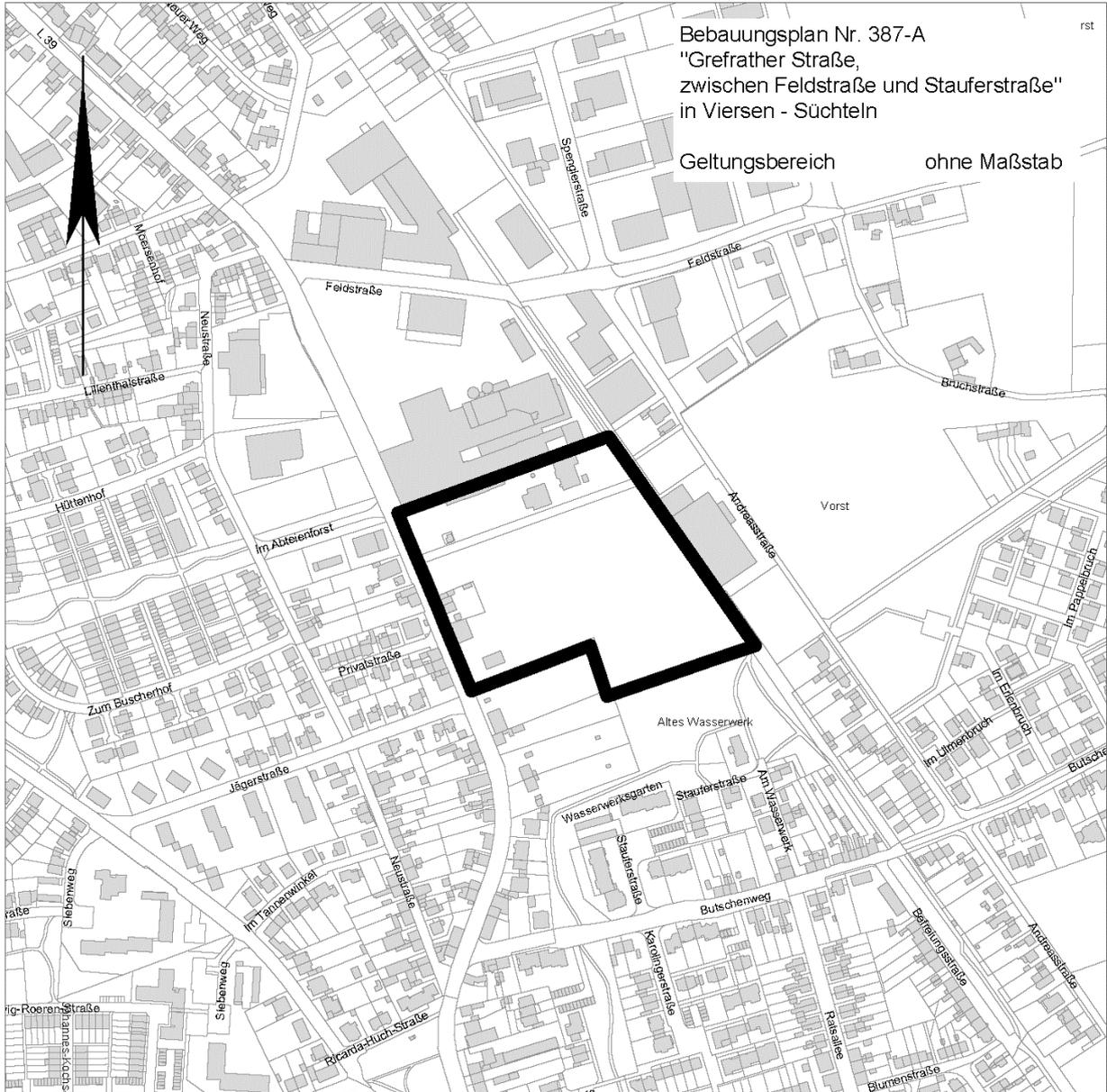
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 09.09.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



618/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen

17. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 „Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg“ in Viersen-Dülken ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 283 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherige Darstellung von Wohnbauflächen (W), einer Gemeinbedarfsfläche (Verwaltungsgebäude) und Grünfläche in die Darstellung von überwiegend Wohnbauflächen (W) und Grünflächen mit der näheren Zweckbestimmung „Parkanlage“ überführt wurde.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches der 17. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 283 „Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg“ in seiner Sitzung am 23.06.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss wurde mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes am 03.09.2020 im Amtsblatt des Kreises Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des BauGB:

Die 17. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. S. 304a) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

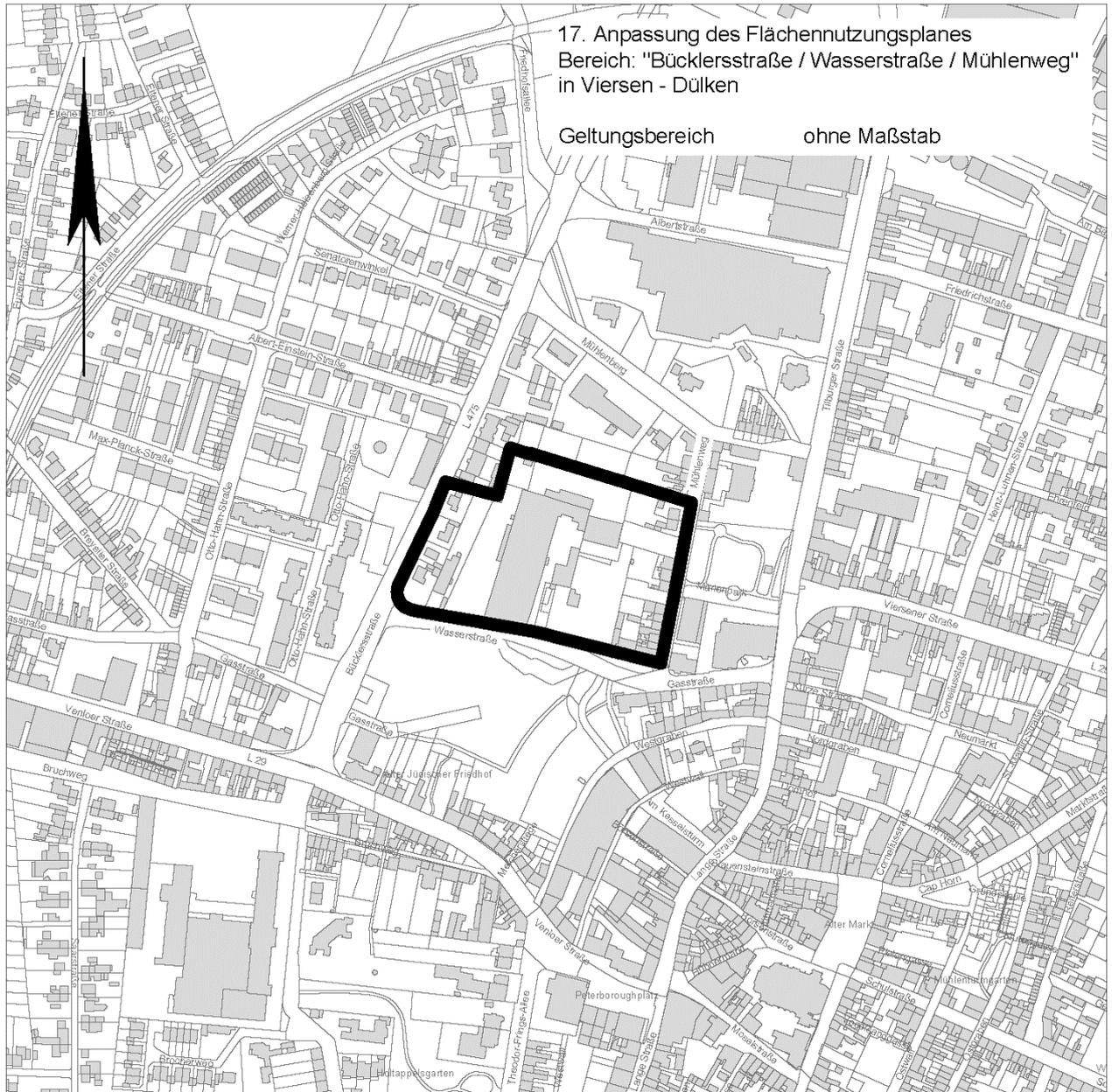
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 17. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 10.09.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



619/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen

14. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26-4 „Krefelder Straße / Robend“ in Viersen ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26-4 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherige Darstellung von gewerbliche Bauflächen (G), in die Darstellung Urbane Gebiete (MU) überführt wurde.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches der 14. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 26-4 „Krefelder Straße / Robend“ in seiner Sitzung am 12.11.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss wurde mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes am 28.11.2019 im Amtsblatt des Kreises Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des BauGB:

Die 14. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. S. 304a) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

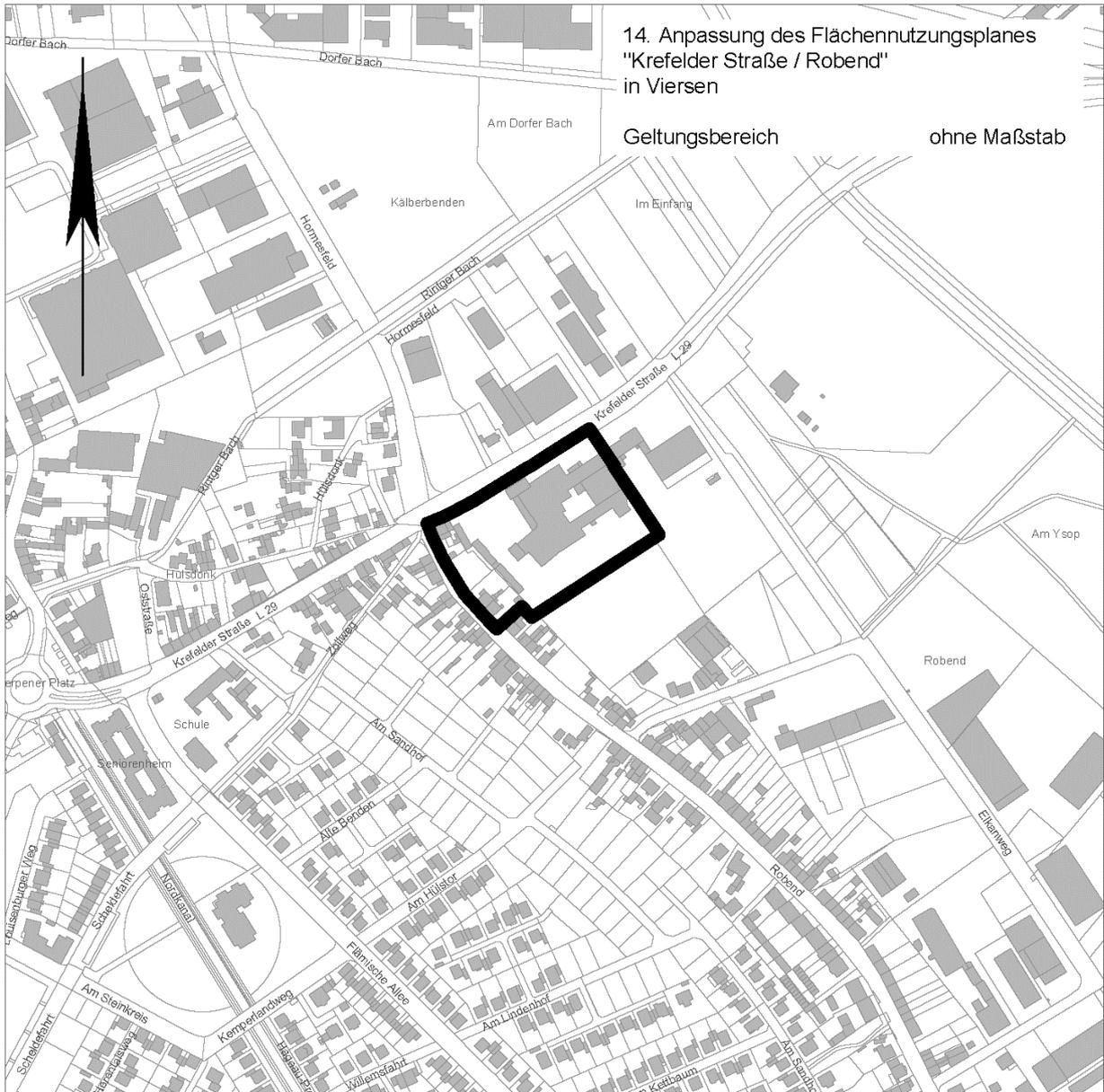
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 14. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 10.09.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



620/2020 Wahlbekanntmachung

1. **Am 27. September 2020 findet die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen statt. Die Wahlzeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.**
2. **Die Stadt Viersen ist in 26 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. bis 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Stichwahl werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt. Es haben sich keine Änderungen der Wahllokale seit der Wahl am 13. September 2020 ergeben.

Die Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann ab dem 17. September 2020 während der Öffnungszeiten der Wahldienststelle

Montag bis Mittwoch	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
und Freitag	von 8:00 bis 13:00 Uhr
im Stadthaus Viersen, Zimmer 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen	

eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Erasmus-von-Rotterdam-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Ring 30, 41747 Viersen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Stichwahl vorgelegt und abgegeben werden. Der gültige Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern ein entsprechender gültiger Identitätsausweis, ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

- 3.1 **Der Wähler hat für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eine Stimme.**

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

für das Amt **des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

gekennzeichnet werden.

Für die Bürgermeister-/innenwahl wird ein grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck verwendet.

- 3.2 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz (Ankreuzen) oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach wirft der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtlichen weißen Wahlschein, amtlichen grünen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben

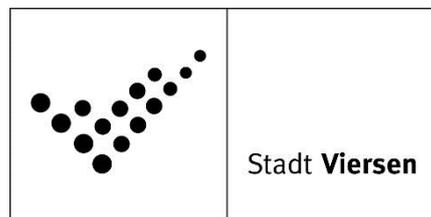
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 17. September 2020

Die Bürgermeisterin

gez.
Anemüller

**621/2020 Einladung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses
der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am
27.09.2020**

EINLADUNG

Sitzung: Wahlausschuss

Sitzungstag: 30.09.2020

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 18:30 Uhr

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3.		Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 16.09.2020
4.	2020/2651/FB10/III	Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27.09.2020 - Die Unterlagen werden in der Sitzung verteilt -
5.		Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren persönlichen Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Viersen, den 17.09.2020

Der Wahlleiter

gez.

Christian Canzler

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Willich

622/2020 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), den Jahresabschluss zum 31.12.2018 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 476.794.673,03 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 5.584.918,90 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 12.417.195,99 € auf einen Saldo von nunmehr -4.927.358,82 € ab.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.584.918,90 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 5.174.382,57 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -9.996.781,83 € und einem Teil von -104.959,56 € der sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2018 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2018 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2018:

	AKTIVA	<u>Euro</u>		PASSIVA	<u>Euro</u>
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	208.134.958,22
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	84.799,92			
1.2	Sachanlagen	360.838.544,04	2	Sonderposten	113.281.757,92
1.3	Finanzanlagen	71.028.671,57			
			3	Rückstellungen	61.130.661,88
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	4.017.034,00	4	Verbindlichkeiten	86.655.809,83
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	34.736.870,34			

	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.591.485,18
	2.4	Liquide Mittel	5.174.382,57			
3		Aktive Rechnungsabgrenzung	914.370,59			
		Bilanzsumme	<u>476.794.673,03</u>		Bilanzsumme	<u>476.794.673,03</u>

Gesamtergebnisrechnung 2018:

	Fort-geschriebener Ansatz 2018 Euro	Ist-Ergebnis 2018 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	137.456.813	142.480.409,82	5.023.596,99
- Ordentliche Aufwendungen	-139.842.195	- 140.278.706,52	-436.511,56
= Ordentliches Ergebnis	-2.385.382	2.201.703,30	4.587.085,43
+ Finanzerträge	6.352.550	7.297.963,32	945.413,32
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.593.000	-	-
		3.914.747,72	2.321.747,72
= Finanzergebnis	4.759.550	3.383.215,60	- 1.376.334,40
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	2.374.168	5.584.918,90	3.210.751,03
+ Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
= Jahresergebnis	2.374.168	5.584.918,90	3.210.751,03

Nachrichtlich: Es wurden im Saldo 3.047.358,68 € an Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Gesamtfinanzrechnung 2018:

	Fort-geschriebener Ansatz 2018 Euro	Ist-Ergebnis 2018 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	134.237.147	148.442.045,13	14.204.897,71
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-137.522.585	- 128.412.282,78	9.110.302,08
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.285.437	20.029.762,35	23.315.199,79

+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.727.041	7.236.957,92	-1.490.083,08
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-30.062.433	-11.062.408,76	19.000.023,83
= Saldo Investitionstätigkeit	-21.335.392	-3.825.450,84	17.509.940,75
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-24.620.829	16.204.311,51	40.825.140,54
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.511.588	-3.288.499,61	-7.800.087,61
= Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-20.109.241	12.915.811,90	33.025.052,93
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-18.922.961	-17.344.554,81	1.578.406,19
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	-498.615,91	-498.615,91
= Liquide Mittel	-39.032.202	-4.927.358,82	34.104.843,21

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2018 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2019 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs 14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 02.09.2020
In Vertretung

gez. Willy Kerbusch
Stadtkämmerer

Die Flächennutzungsplanänderung kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 02.09.2020

gez.

Heyes
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1/69 VI A – Östlich Steinstraße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

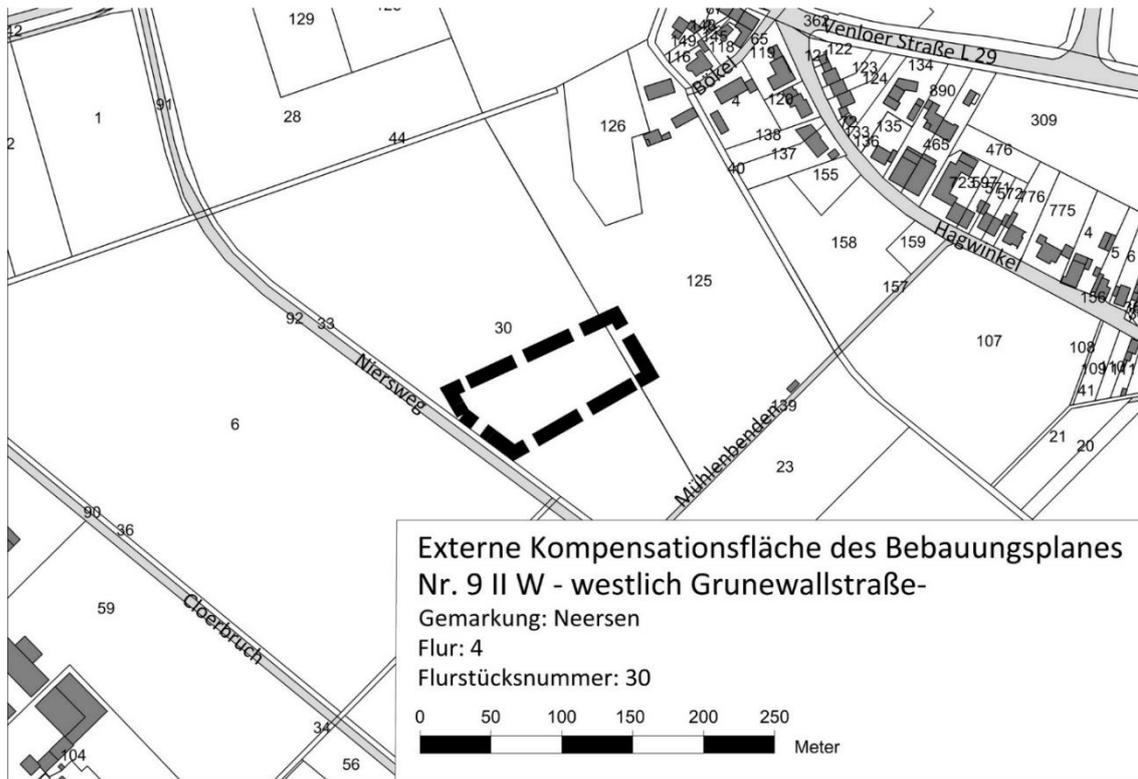
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 02.09.2020

gez.

Heyes

(Bürgermeister)



Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung innenstadtnahen Wohnraums bei gleichzeitiger Verwirklichung einer Nachverdichtung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 II W -westlich Grunewallstraße- wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 03.09.2020

Gez.
Heyes
Bürgermeister

626/2020 Bebauungsplan Nr. 69 W -Münchheide III-, 1. Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachungsanordnung

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 04.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 W -Münchheide III-, 1. Änderung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss vom 06.11.2002 wird aufgehoben.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Allgemeines Planungsziel ist es, durch den Ausschluss von Nutzungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans – unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Einzelhandels- und Vergnügungstättenkonzept – eine Konzentration und Stärkung des Einzelhandels in den Ortskernen zu erreichen. Weiterhin wird die Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung verfolgt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Planungsausschuss der Stadt Willich gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 W -Münchheide III-, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 03.09.2020

Gez.
Heyes
Bürgermeister

627/2020 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Willich vom 07.09.2020

Der Rat der Stadt Willich hat für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), enthaltenden Bestimmungen in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Willich unterhält einen Geschäftsbereich Rechnungsprüfung (örtliche Rechnungsprüfung).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung der Stadt Willich. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Willich zu beachten.

§ 2

Rechtliche Stellung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung

- (1) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Er ist von Weisungen frei.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung nur Recht und Gesetz unterworfen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern/Prüferinnen und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung werden nach Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der Prüfer/innen ist die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung anzuhören.
- (3) Die Leitung und die Prüfer/innen müssen persönlich für die Aufgaben des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.
- (4) Die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz (§§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW) übertragene Aufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung auf den Jahresabschluss (§ 104 Abs. 1 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 GO NRW),
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 GO NRW),
 7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 GO NRW),
 8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 GO NRW)
- (2) Gem. § 104 Abs. 2 GO NRW kann der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
 2. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
 3. Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder in sonstiger Form vorbehalten hat.
- (3) Der Rat überträgt dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 3 GO NW folgende weitere Aufgaben:
1. Beratung der Verwaltung im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben,
 2. Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei allen Fragestellungen zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung,
 3. Prüfung bei Verdacht auf oder beim Vorliegen von Unregelmäßigkeiten (Veruntreuung, Unterschlagung, Vorteilsnahme u. a., grobe Pflichtverletzungen)

4. gutachterliche Stellungnahme zu allen wesentlichen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie in den Bereichen des Vergabewesens, der Kostenrechnung, und zu Verträgen, die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, vor ihrem Abschluss,
 5. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
 6. technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Investitionen (§ 13 KomHVO) sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauendabrechnungen
 7. Prüfung von zahlungsrelevanten Personalfällen
- (4) Die Wahrnehmung der Aufgaben soll in Stichproben mit wechselnden Schwerpunkten erfolgen. Der Umfang der Aufgabenerfüllung ist in das pflichtgemäße Ermessen der Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung gestellt, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (5) Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages nach § 104 (1) Nr. 5 GO NRW hat der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung alle Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit zu prüfen, bei denen der Auftragswert die vom Rechnungsprüfungsausschuss festgelegte Wertgrenze überschreitet. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung, gegebenenfalls Vergaben auch unterhalb der genannten Auftragswerte in Stichproben oder nachträglich zu prüfen. Die Geschäftsbereichsleitung Rechnungsprüfung kann von der durch den Rechnungsprüfungsausschuss festgelegten Wertgrenze abweichen. Die Abweichung ist zu dokumentieren und dem Rechnungsprüfungsausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 5 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und der vom Rat übertragenen Aufgaben dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann innerhalb seines/ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Durch die mit Beschluss des Rates oder durch besonderen Auftrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin übertragenen Arbeiten darf die Durchführung der Pflichtaufgaben des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.
- (5)

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Aufgaben, Befugnisse und Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW, der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten und die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung teil. Ergänzend zu § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung kann die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung bestimmen, welche beteiligten Prüfer/innen an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Sitzungsvorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung unterschrieben. § 105 GO NRW sowie § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 dieser Rechnungsprüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Es gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (5) Das Ergebnis von Prüfungen, für die der Rechnungsprüfungsausschuss beratende Zuständigkeiten hat, wird dem Stadtrat von dem/der Ausschussvorsitzenden vorgetragen.

§ 7

Pflichten gegenüber dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung

- (1) Dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhandigen oder zuzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt für elektronisch gespeicherte Daten entsprechend.
- (2) Der Leitung und den Prüfern/Prüferinnen des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung ist, soweit zur Erfüllung von Prüfungsaufgaben erforderlich, auf Verlangen Zutritt zu Räumen zu gewähren und die Öffnung von Behältnissen zu ermöglichen. Sie sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung ist von jeder/jedem städtischen Bediensteten unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Die zuständige Geschäfts- oder Betriebsleitung hat den Geschäftsbereich Rechnungsprüfung unverzüglich zu unterrichten, wenn Fehlbestände am Vermögen der Stadt vermutet oder festgestellt werden.
- (4) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Bereich der EDV zu unterrichten, die zu Datenverlust führen können, insbesondere über Maschinenausfallzeiten und Wiederholungsverarbeitungen. Das gleiche gilt für haushaltsrelevante Daten, die im Rahmen der EDV von Dienststellen der Stadt Willich erarbeitet oder eingesetzt werden.

- (5) Dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung ist die Absicht, wesentliche Änderungen im Rechnungswesen sowie im Bereich der Kostenrechnung vornehmen zu wollen, so rechtzeitig zur Kenntnis zu geben, dass er in der Lage ist, sich vorher gutachterlich zu äußern.
- (6) Dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung sind zuzuleiten:
1. alle Vorschriften, Erlasse, Verfügungen, u. a. generelle Regelungen, die zu prüfende Bereiche, insbesondere das Rechnungswesen, das Vergabewesen und das Personalwesen betreffen, unmittelbar nach ihrem Erscheinen,
 2. alle Einladungen mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Sitzungsniederschriften,
 3. unter Angabe von Art und Umfang der Ermächtigung die Namen aller Dienstkräfte, die befugt sind, Verpflichtungserklärungen und/oder Kassenanordnungen zu unterzeichnen,
 4. Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Deutsche Rentenversicherung, Wirtschaftsprüfer/innen u.a.),
 5. Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfberichte von Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, an denen der Stadt unmittelbar oder mittelbar Anteile gehören, sowie Berichte (Unterlagen) über Kalkulation und Betriebsabrechnung bei öffentlichen Einrichtungen der Stadt.

§ 8

Prüfungsablauf, Prüfungsberichte und Unterrichtung

- (1) Die Leitung oder die Prüfer/innen des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung haben vor Beginn von Prüfungen die Leitung der zu prüfenden Stelle über die Prüfungsabsicht zu unterrichten; es sei denn, der Prüfungszweck lässt das nicht zu. Bei regelmäßigen Prüfungen genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen die nachträgliche Unterrichtung.
- (2) Über Prüfungen, die nicht zu Beanstandungen, Hinweisen u. ä. führen, ist in der Regel ein Vermerk zu fertigen. Das gleiche gilt, wenn Beanstandungen von geringer Bedeutung im Einvernehmen mit der geprüften Stelle unmittelbar ausgeräumt werden. In allen anderen Fällen ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.
- (3) Prüfungsberichte und Prüfvermerke unterzeichnet die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung. Sie ist berechtigt, ihre Zeichnungsbefugnis zu delegieren.
- (4) Vor Abschluss einer Prüfung soll das Prüfungsergebnis mit der jeweiligen Geschäfts- bzw. Betriebsleitung besprochen werden.
- (5) Prüfungsberichte werden dem/der Bürgermeister/in, den zuständigen Beigeordneten und den geprüften Stellen zugeleitet, Prüfvermerke dagegen nur den geprüften Stellen. Zu Berichten und Vermerken des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im allgemeinen vier Wochen.

- (6) Berichte über Prüfungen, die aufgrund eines besonderen Prüfungsauftrages durchgeführt wurden, werden dem/der Bürgermeister/in und den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet. Diese Prüfungsberichte werden ungeachtet des Veranlassers/der Veranlasserin der Prüfung zunächst im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt. Bei Prüfaufträgen des Stadtrates oder nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt anschließend eine Behandlung im Stadtrat.
- (7) Wird die Durchführung von Prüfungen erschwert, so sollen der/die zuständige Beigeordnete oder der/die Bürgermeister/in für Abhilfe sorgen.
- (8) Werden bei Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Vorteilsnahme oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, hat die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung unverzüglich den/die Bürgermeister/in zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Das gleiche gilt bei erheblichen Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, die nicht aufgeklärt werden können.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellt und dem/der Bürgermeister/in zur Bestätigung vorgelegt. Der/die Bürgermeister/in leitet den von ihm/ihr bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. (§95 Abs. 5 GO NRW)
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, vom Geschäftsbereich Rechnungsprüfung zu prüfen (§ 102 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Die Stadt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine/n Wirtschaftsprüfer/in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.
- (4) Die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt gem. § 102 GO NRW. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht zusammengefasst, der entweder mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung abschließt.
- (5) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung legt dem Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses nach vorheriger Durchsicht und ggf. ergänzender Stellungnahme zur Beratung vor. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung haben gem. §§ 59 Abs. 3 Satz 3 und 102 Abs. 8 GO NRW die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragen zu berichten.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

- (7) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- (8) Sofern ein Gesamtabchluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 6 und Abs. 7 Satz 1 entsprechende Anwendung. Die Zuleitung des Entwurfes an den Rat hat, abweichend vom Jahresabschluss, innerhalb von neun Monaten zu erfolgen

§ 10 Schriftverkehr

- (1) Das Geschäftsbereich Rechnungsprüfung führt im Rahmen seiner gesetzlichen und übertragenen Aufgaben den internen und externen Schriftverkehr selbständig.
- (2) Bei externem Schriftverkehr sind Briefbögen mit der Bezeichnung "Stadt Willich - Geschäftsbereich Rechnungsprüfung -" zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Rechnungsprüfungsordnung vom 28.06.2006 ihre Gültigkeit.

Willich, den 07.09.2020

gez.

(Heyes)
(Bürgermeister)

**628/2020 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Willich
vom 01.09.2020**

**Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Willich
Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 01.09.2020
(Abl. Krs. Vie. vom)**

Inhaltsübersicht

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines:

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratung:

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste
- § 15 Anträge
- § 16 Abstimmung
- § 17 Anfragen
- § 18 Fragerecht von Einwohnenden
- § 19 Wahlen

c) Ordnung in der Sitzung:

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Entzug des Wortes
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, *Ausschluss* aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Verfahrensregeln zu Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden
- § 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen, Ältestenrat, Obleute und Sitzungsplanung

- § 30 Bildung von Fraktionen
- § 31 Ältestenrat
- § 32 Obleute
- § 33 Sitzungsplanung

IV. Datenschutz, Ratsinformationssystem

- § 34 Datenschutz
- § 35 Datenverarbeitung
- § 36 Ratsinformationssystem

V. Inkrafttreten

- § 37 Inkrafttreten

I. Geschäftsführung des Rates
1. Vorbereitung der Ratssitzungen**§ 1****Einberufung der Ratssitzung**

- (1) Der/Die Bürgermeister*in beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er/Sie soll den Rat jedoch wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen (§ 47 Abs. 1 GO NW).
- (2) Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege im Rahmen des Ratsinformationssystems sd.Net i.V.m. einem bereitgestellten mobilen Endgerät. Wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder ein Ratsmitglied dies schriftlich beantragt, ist die Einladung incl. der Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form zu übersenden.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr werden schriftliche Erläuterungen der Verwaltung zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Alle Vorlagen erhalten eine laufende Nummer innerhalb der laufenden Wahlperiode.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. elektronisch verfügbar sein (Zustellungs- und Sitzungstag eingerechnet).
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die Bereitstellung in elektronischer Form als auch die schriftliche Übersendung.
- (3) Die Zustellung/Bereitstellung im RIS erfolgt am Tage vor Ablauf der Zustellungsfrist nach Abs. 1. Wer alsdann die Einladung nicht erhalten hat, hat dies am nächsten Tag der Verwaltung mitzuteilen, damit die Zustellung noch nachgeholt werden kann. Nach Ablauf dieses Tages gilt die Zustellung als erfolgt.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister*in setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 11 Werktage (excl. Samstage) vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der/Die Bürgermeister*in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der/die Bürgermeister*in in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem/von der Bürgermeister*in rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt. Die örtlich vertretenen Zeitungen erhalten eine Kopie der Bekanntmachung auf elektronischem Wege mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil.

§ 5

Anzeigenpflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die gehindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem/der Bürgermeister*in mitzuteilen oder mitteilen zu lassen, ansonsten gelten sie als unentschuldig fehlend.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer*in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer*innen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnendenfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. In landesweiten Krisensituationen sind die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich um einzelvertragliche Regelungen handelt und Gründe des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Ansprüche oder Interessen Dritter berührt werden,
 - c) Auftragsvergaben, soweit schutzwürdige Interessen der Auftragnehmer*in berührt werden,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Kreditbeschaffung einschließlich des Bürgschaftswesens,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des/der Bürgermeister/s*in (§ 96 Abs. 1 GO NRW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schutzwürdige Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag des/der Bürgermeister/s*in oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NW).
- (5) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, über die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Stillschweigen zu bewahren (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW).

§ 7

Vorsitz

- (1) Der/Die Bürgermeister*in führt den Vorsitz im Rat.

Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt einer seiner/ihrer Stellvertreter*innen den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NW.

- (2) Der/Die Bürgermeister*in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NW).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Bürgermeister*in die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Bürgermeister*in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der/Die Bürgermeister*in und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der/Die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der/die Bürgermeister*in verlangen (§ 69 Abs. 1 GO NW).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer*in nur teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt ist, d.h. es sich um eine Angelegenheit des Fachausschusses handelt, dem der/die sachkundige Bürger*in angehört. Sie haben sich in dem für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.

Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 und Abs. 3 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 I GO NW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. Eine Angelegenheit duldet keinen Aufschub, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfristen nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Ein Fall von äußerster Dringlichkeit verlangt noch strengere Anforderungen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem/der Antragsteller*in Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der/die Bürgermeister*in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister*in ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Im Übrigen erteilt der/die Bürgermeister*in - soweit er/sie die Berichterstattung nicht selbst übernimmt - dem/der Antragsteller*in, dem/der Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses oder dem/der zuständigen Vertreter*in der Verwaltung zunächst das Wort zur Berichterstattung. Alsdann

wird die Vorlage zur Aussprache gestellt.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn er Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der/Die Bürgermeister*in ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied kann höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen.
Dies gilt nicht für Fraktionsvorsitzende. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben von dieser Einschränkung unberührt.
- (7) Kein/e Redner*in darf in seinen/ihren Ausführungen unterbrochen werden, es sei denn, dass der/die Bürgermeister*in in Ausübung seiner/ihrer Rechte als Vorsitzende/r das Wort ergreift. Zwischenrufe gelten nicht als Unterbrechung.
- (8) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in der gleichen Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden. Persönliche Erklärungen nach der Abstimmung sind zugelassen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge auf
 - a) Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung bzw. Vertagung
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den/die Bürgermeister*in,
 - d) Ladung und Anhörung einer Person oder Einholung von Gutachten,
 - e) Verlängerung der Redezeit,
 - f) Abschluss der Redeliste, Schluss der Beratung oder Abstimmung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) namentliche oder geheime Abstimmung.
- (2) Mündlich vorgetragene Bemerkungen oder Begründungen des/der Antragsteller/s*in zu diesen Anträgen sollen möglichst kurz gehalten werden, keinesfalls jedoch länger als fünf Minuten dauern.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 4 und 5 dieser GeschO bedarf es keiner Abstimmung.

- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste

Jedes Ratsmitglied kann beantragen, dass durch Ratsbeschluss die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge

- (1) Anträge von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion ("Fraktionsanträge" gemäß § 48 Abs. 1 GO NW i.V.m. § 3 GeschO) an den/die Bürgermeister*in zur Aufnahme in die Tagesordnung des Rates sind mindestens 11 Werktage (excl. Samstage) vor der Sitzung schriftlich dem/der Bürgermeister*in einzureichen. Der/Die Bürgermeister*in leitet sie allen Ratsmitgliedern abschriftlich oder auszugsweise mit der Tagesordnung oder bei entsprechender Ergänzung der Tagesordnung nachträglich zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Ratssitzung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen ("Anträge zur Sache").
Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Für Zusatz- und Änderungsanträge gilt Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Anträge mit finanziellen Auswirkungen sollen nicht ohne vorherige Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses erörtert werden. Dies gilt insbesondere, wenn Ausgaben bewilligt werden sollen, für die im Haushaltsplan keine oder keine ausreichenden Mittel vorgesehen sind.
- (5) Anträge, die abgelehnt sind oder über die zur Tagesordnung übergegangen wurde, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass der Rat die nochmalige Behandlung beschließt oder wenn ein entsprechender Vorschlag eines Ausschusses vorliegt.

§ 16

Abstimmung

- (1) Der/Die Bürgermeister*in beendet die Aussprache, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder der Rat den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall - außer bei Personalangelegenheiten - durch Handzeichen.

Eine stillschweigende Abstimmung oder Beschlussfassung ist zulässig, wenn dabei keine Zweifel über den Willen der Mehrheit des Rates besteht. Auf Antrag ist die Gegenprobe vorzunehmen. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Niederschrift besonders vermerkt wird. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen wird in der Niederschrift zum jeweiligen Beschluss dokumentiert.

- (3) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Der/Die Bürgermeister*in entscheidet, welcher der weitest gehende Antrag ist.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Personalangelegenheiten sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Ansonsten

wird nur auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom/von der Bürgermeister*in bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Anfragen der Fraktionen und Ratsmitglieder an den/die Bürgermeister*in oder an den/die Vorsitzende/n eines Ausschusses sind spätestens fünf Werktage (excl. Samstage) vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

Anfragen sind sofort, spätestens in der nächsten Sitzung, zu beantworten.

- (2) Darüber hinaus ist jedes Ratsmitglied berechtigt, unter dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung "Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen" bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den/die Bürgermeister*in zu stellen. Die Anfrage muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt. Sie muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller*in auf die Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a.) sie nicht den Bestimmungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen,
 - b.) die begehrte Auskunft dem/derselben oder einem/einer anderen Fragesteller*in innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,

- c.) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Der/Die Bürgermeister*in oder der/die Vorsitzende* eines Ausschusses kann an ihn/sie gerichtete Anfragen, für die er/sie nicht zuständig ist, an die zuständige Stelle weiterleiten. Für die Behandlung von Anfragen, die zu einem besonderen Punkt der Tagesordnung erhoben werden sollen, gilt § 11 Abs. 2.

§ 18

Fragerecht von Einwohnenden

- (1) Am Schluss einer jeden öffentlichen Sitzung des Rates wird eine Fragestunde für Einwohner*innen in die Tagesordnung der Ratssitzung aufgenommen. Jeder/Jede Einwohner*in der Stadt ist nach Angabe seines/ihrer Namens und seiner/ihrer Anschrift berechtigt, zu den behandelten Tagesordnungspunkten eine Anfrage an den/die Bürgermeister*in zu richten.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder/Jede Fragesteller*in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den/die Bürgermeister*in. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller*in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Nicht beschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der/die Bürgermeister*in die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während der Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten.
Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom/von der Bürgermeister*in zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörer/n*innen störende Unruhe, so kann der/die Bürgermeister*in nach vorherigem Hinweis den für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Entzug des Wortes

- (1) Redner*innen, die vom Thema abschweifen, kann der/die Bürgermeister*in zur Sache rufen.
- (2) Redner*innen, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechendem Hinweis überschreiten, kann der/die Bürgermeister*in zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein/eine Redner*in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Bürgermeister*in ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner*in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem/Einer Redner*in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
Eine Aussprache über die Berechtigung eines Rufs zur Sache oder eines Ordnungsrufs findet nicht statt.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung (§ 45 GO NW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen; soweit es zum Verständnis eines Beschlusses erforderlich ist, ist die gekürzte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes bei einzelnen Tagesordnungspunkten zu protokollieren. Das Abstimmungsverhältnis wird getrennt nach Fraktionen aufgeführt.

Darüber hinaus muss die Niederschrift enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, letztere mit der Angabe, ob sie entschuldigt sind,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung sowie über die Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - e) die behandelten Beratungsgegenstände und die zu ihrem Verständnis wesentlichen Mitteilungen,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse bzw. die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der/Die Schriftführer*in wird vom Stadtrat bestellt. Soll ein/eine Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in.
 - (3) Die Niederschrift wird von dem/der Bürgermeister*in und einem/einer vom Rat zu bestellenden Schriftführer*in unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
 - (4) Zum Inhalt oder zur Fassung der Niederschrift kann spätestens bis zur nächsten Sitzung schriftlich Stellung genommen werden. Soll einem Änderungsbegehren entsprochen werden, ist eine nachträgliche Neufassung durch die Unterschriftsberechtigten vorzunehmen. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Änderung durch die Unterschriftsberechtigten, ist in der nächsten

Sitzung eine Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Bürgermeister*in den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung vorträgt und ihn erforderlichenfalls außer dem der örtlichen Presse zugänglich macht. Die öffentlichen Beschlüsse sind ebenfalls über das Bürgerinformationssystem sd.Net gemäß den Regelungen nach § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Willich in digitaler Form zugänglich.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem/der Bürgermeister*in.
- (3) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, nachdem der Rat hierüber einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden im Übrigen die für den Rat geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.
- (2) Die Ladungsfrist für Haupt- und Finanzausschusssitzungen beträgt 11 Werktage (excl. Samstage), die der übrigen Ausschüsse neun Werktage (excl. Samstage). Vorschläge der Fraktionen oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder für die Tagesordnung müssen für Haupt- und Finanzausschusssitzungen und alle Fachausschüsse 14 Tage vor dem Sitzungstag vorgelegt werden.
- (3) Die im § 2 Abs. 3 festgelegte Zustellungsregelung für den Rat gilt für die Ausschüsse entsprechend.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NW)

- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der/die Bürgermeister*in die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. Auf das Bürger- / Ratsinformationssystem sd.Net der Stadt Willich wird verwiesen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Der/Die Bürgermeister*in und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der/Die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftel der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der/Die Bürgermeister*in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Fachausschusses als Zuhörer*in teilnehmen.
- (7) Die Einladungen und Niederschriften zu den Ausschusssitzungen sind mit allen Unterlagen neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem sd.Net zur Verfügung zu stellen.
- (8) Sofern ein/eine sachkundige/r Bürger*in als Mitglied eines Ausschusses an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen konnte und seine/ihre Stellvertretung teilgenommen hat, ist sowohl dem/der sachkundigen Bürger*in als auch der Stellvertretung eine Niederschrift bereit zu stellen. Auf das Ratsinformationssystem sd.Net wird verwiesen.
- (9) Der § 25 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28

Verfahrensregeln zur Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW wird gemäß den Festlegungen in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Willich vom Rat auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen; im weiteren Verfahren erfolgt grundsätzlich und unmittelbar eine Rückkoppelung an die in der Sache zuständigen Fachausschüsse zur Entscheidungsfindung. Der Haupt- und Finanzausschuss bleibt letztendlich entscheidendes Organ.
Der/die Absender*in erhält - nach Registrierung des Schreibens - eine Zwischenbenachrichtigung.
Bei Beschwerden ist der/die Beschwerdeführer*in darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde

nicht die Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfes ersetzt und laufende Rechtsbehelfsfristen unberührt bleiben.

Der/Die Bürgermeister*in leitet die Anregung/Beschwerde an den zuständigen Fachausschuss weiter, dem hierfür eine Stellungnahme der Verwaltung vorzulegen ist.

- (2) Der Beschluss des Fachausschusses über die Anregung/Beschwerde ist dem/der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss wird jährlich über die eingegangenen Anregungen/ Beschwerden und die Entscheidung des Fachausschusses informiert.

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen nach der Beschlussfassung, den Tag der Sitzung nicht eingerechnet, weder vom/von der Bürgermeister*in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen, Ältestenrat, Obleute und Sitzungsplanung

§ 30

Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Bürgermeister*in vom/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitant/en*innen aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitant/en*innen nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Bürgermeister*in vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Nr. 1 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 DSGVO).

- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, besonders vorgeschrieben oder vom Rat oder einem seiner Ausschüsse beschlossen wurde, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Rats-, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter*in der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht.

§ 31 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören der/die Bürgermeister*in, die Fraktionsvorsitzenden und die Fachbereichsleiter*innen an. Der/Die Geschäftsbereichsleiter*in des Geschäftsbereiches Personal und Organisation nimmt in der Regel und ggfs. als Protokollführer*in an den Sitzungen des Ältestenrates teil.
- (2) Der/Die Bürgermeister*in beruft den Ältestenrat bei Bedarf – oder auf Antrag einer Fraktion - ein.
- (3) Der Ältestenrat berät den/die Bürgermeister*in bei der Führung seiner/ihrer Geschäfte und bespricht die sich aus der Arbeit des Rates ergebenden Fragen.
- (4) Der/Die Bürgermeister*in ist berechtigt, wichtige Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Rates oder seiner Ausschüsse fallen, dem Ältestenrat zu unterbreiten, wenn dies nach der Sachlage geboten erscheint.

§ 32 Orientierungsgespräche

- (1) Für die Vorabstimmung der Fachausschüsse werden Orientierungsgespräche eingerichtet. Hierzu erfolgt zu Beginn der Wahlperiode und bei Bedarf eine Benennung eines Obmanns/einer Obfrau aus jeder Fraktion für den jeweiligen Fachausschuss.
- (2) Das Orientierungsgespräch mit den Obleuten findet rechtzeitig vor einer Fachausschusssitzung unter Beteiligung des/der Fachausschussvorsitzenden, der Fachbereichsleitung, der zuständigen Geschäftsbereichsleitung, ggfs. unter Hinzuziehung der zuständigen Sachbearbeitung, und der Schriftführung des Fachausschusses statt.
- (3) Seitens der Schriftführung des Fachausschusses wird ein Protokoll über das Orientierungsgespräch gefertigt, welches an alle Fraktionen, den Verwaltungsvorstand und die Geschäftsbereichsleitungen zur Kenntnis weitergeleitet wird.

§ 33 Sitzungsplan

- (1) Der Sitzungsplan für die Rats- und Fachausschüsse der Stadt Willich wird – unter Berücksichtigung der Kreis- und wichtiger Gremiumstermine- zentral gefertigt und möglichst nach den Sommerferien in der Entwurfsfassung an die Fraktionen weitergeleitet.
- (2) Nach endgültiger Fertigstellung des Sitzungsplanes sind Änderungen, wie Terminverschiebung und Sitzungsausfall, nur nach vorheriger Abstimmung durch die Fachbereichsleitung mit allen Fraktionsvorsitzenden möglich.

IV. Datenschutz, Ratsinformationssystem

§ 34

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Insbesondere dürfen sie die Daten nicht in eigenen Angelegenheiten verwenden oder an Dritte weitergeben.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateisysteme und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 35

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besuchende, Parteiangehörige, Nachbarschaft etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister*in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter*in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat und den Ausschüssen.
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister*in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW).

- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und unwiederbringlich dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch dem/der Bürgermeister*in zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister*in schriftlich zu bestätigen.

§ 36

Ratsinformationssystem

- (1) Die Stadt Willich betreibt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen das elektronische Ratsinformationssystem sd,Net..
- (2) Die Stadt Willich ermöglicht den ordentlichen Mandatsträger*innen – unter Nutzung von leihweise von der Stadt Willich zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten- den Zugang zum Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nichtöffentlichen Dokumente unter Nutzung spezieller Zugangsdaten.
- (3) Mandatsträger*innen nach Abs. 1, die das Ratsinformationssystem nutzen, sind verpflichtet
 - a.) das von Ihnen hierzu verwendete Endgerät durch ein Passwort zu schützen, dass die jeweils aktuellen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandards erfüllt,
 - b.) Dokumente, die sich auf den nichtöffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,
 - c.) das von Ihnen verwendete Endgerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren

V. Inkrafttreten

§ 37

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Willich vom 18. Mai 2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.02.2017 außer Kraft.

Sonstige

629/2020 Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth: Gewässerschau für das Jahr 2020

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth wird die Wasserschau 2020 wie folgt festgesetzt:

Schaubezirk VI Gewässer im Bereich des Kreises Viersen
Schautag Mittwoch, den 07. Oktober 2020
Uhrzeit 8.30 Uhr
Treffpunkt Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld- Hüls

Schaubezirk V Gewässer im Bereich der Stadt Krefeld
Schautag Mittwoch, den 07. Oktober 2020
Uhrzeit 14.00 Uhr
Treffpunkt Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld- Hüls

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

47647 Kerken, 31.08.2020

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Vorstandsvorsteher gez. Josef Brimmers

630/2020 Amprion GmbH: Gleichstromverbindung A-NORD Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Willich

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 14.07.2020 bis zum 14.10.2020 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

Donnerstag, 15.10.2020, bis, Freitag 15.01.2021, durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 14.10.2020 durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten.

Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter **www.a-nord.net/vorarbeiten**.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

VORARBEITENACH§44ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit mangetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir

unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer

Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WILLICH

GEMARKUNG	FLUR- FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Willich	-002 -00002	Zuwegung Gewässerermessung
Willich	-002 -00098	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-002 -00149	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-002 -00150	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-002 -00154	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-002 -00155	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-002 -00163	Zuwegung Gewässerermessung
Willich	-002 -00166	Zuwegung Gewässerermessung
Willich	-002 -00171	Zuwegung Gewässerermessung
Willich	-002 -00260	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässerermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-002 -00261	Zuwegung Gewässerermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-002 -00270	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-003 -00015	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-003 -00019	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-003 -00184	Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-003 -00201	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-003 -00212	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-003 -00217	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-003 -00221	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-003 -00225	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-005 -00162	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-005 -00163	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-005 -00164	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-006 -00551	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-006 -00692	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00099	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00115	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00130	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00131	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00464	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00570	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00589	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00607	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00653	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00662	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00664	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00710	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-008 -00714	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-009 -00210	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-009 -00222	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-009 -00224	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-009 -00293	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00185	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00225	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00227	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00233	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00234	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00237	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00238	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00239	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00256	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00259	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00284	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-011 -00285	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-016 -00420	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-016 -00424	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-016 -00427	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-016 -00431	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-016 -00432	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-016 -00454	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-037 -00001	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-037 -00004	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-037 -00030	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-037 -00060	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-037 -00064	Zuwegung Gewässerermessung
Willich	-037 -00071	Zuwegung Gewässerermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-037 -00072	Zuwegung Gewässerermessung, Zuwegung Kleinbohrung

GEMARKUNG	FLUR- FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Willich	-037 -00075	Gewässerermessung, Kleinbohrung
Willich	-037 -00077	Zuwegung Gewässerermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00006	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00008	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00009	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00011	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwasserermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00016	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00017	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00019	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00022	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00032	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwasserermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00041	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00043	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-041 -00044	Kernbohrung mit Grundwasserermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwasserermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-042 -00006	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-042 -00038	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-042 -00048	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-042 -00052	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-042 -00086	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-042 -00088	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-042 -00091	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-042 -00102	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-042 -00104	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-043 -00027	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-043 -00028	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-043 -00031	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-043 -00035	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-043 -00083	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-043 -00093	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-043 -00112	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-043 -00121	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-044 -00018	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-044 -00019	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-044 -00026	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-044 -00027	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-044 -00029	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-044 -00032	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-044 -00039	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-044 -00045	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-044 -00046	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-045 -00030	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-046 -00016	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-046 -00030	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-046 -00038	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-047 -00005	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-047 -00022	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-047 -00031	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-047 -00032	Zuwegung Kleinbohrung



LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WILLICH

GEHÄRKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSRUCHNAHME	GEHÄRKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSRUCHNAHME
Willich	-047 -00033	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	-047 -00045	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-047 -00034	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	-047 -00049	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-047 -00037	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	-047 -00050	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	-047 -00038	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	-047 -00052	Zuwegung Kleinbohrung

631/2020 Tagesordnung 16. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung
16. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am 30.09.2020 um 14:00 Uhr,
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 24.06.2020
2. Sachstandsbericht zum Bioabfallprojekt
3. Finanzierung der Errichtungskosten der Bioabfallbehandlungsanlage
4. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

II. Nicht- öffentliche Sitzung

5. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

W E R N E R

Vorsitzender der Verbandsversammlung

632/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102638974

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 16.09.2020
Sparkasse Krefeld

633/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3102254871

Nr. 3137043182

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 18.09.2020

Sparkasse Krefeld

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

